



# Agroservice & Lohnunternehmerverband Sachsen/Thüringen e.V.



## Mitglieder-Information 3/2017



An unsere Mitglieder und  
Fördermitglieder

Neukirchen, am 11.04.2017

### Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>1. Aus dem Verband</b>	2
1.1 BLU-Bundesversammlung in Suthfeld-Riehe	2
1.2 Ehrenamtliche Richter für Arbeitsgerichte in Thüringen gesucht	2
<b>2. Aus der Branche</b>	2
2.1 Transport, Logistik, Verkehr	2
2.2 Düngung und Pflanzenschutz	3
2.3 Getreide	4
2.4 LKW-Kartell und Schadensersatz	6
2.5 Agrarpolitik/Agrarwirtschaft	8
2.6 Europäischer Gerichtshof wird über nationale Anbauverbote für Genmais entscheiden	9
<b>3. Veranstaltungen</b>	10

### Anlagen:

- 1 Beitrag Güterkraftverkehrsgesetz Dr. Wesenberg
- 2 Beitrag Güterkraftverkehrsgesetz Herr Persinski
- 3 DLG-Merkblatt Einheitsbedingungen
- 4 Kernanliegen des DBV zu Bundestagswahl

## **1. Aus dem Verband**

### **1.1 BLU-Bundesversammlung in Suthfeld-Riehe**

Am 7. und 8. März 2017 fand am Sitz der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V. die Frühjahrssitzung der BLU-Bundesversammlung statt. Folgende Themen standen im Mittelpunkt:

- Ausweitung des Güterkraftverkehrsgesetzes auf landwirtschaftliche Transporte
- Novellierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, Ausnahmetatbestände für landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz
- Versteuerung des „Agrotruck“ (siehe hierzu unsere Mitglieder-Info 01/2017)
- Sozialwahlen der SVLFG
- Düngegesetz und Novellierung Dünge-VO
- Aus- und Weiterbildung
- Tätigkeit der Europäischen Lohnunternehmerorganisation CEETTAR
- Schadenersatzansprüche aus dem LKW-Kartell
- Vorstellung der Projekte Azubi Aktiv und Azubi Fit
- Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit - Vorbereitung „Agritechnica 2017“ - Information zum geplanten Neubau der BLU-Geschäftsstelle in Wunstorf.

### **1.2 Ehrenamtliche Richter für Arbeitsgerichte in Thüringen gesucht**

Die Amtszeit vieler ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Thüringer Arbeitsgerichtsbarkeit endet am 30. Juni 2017. Es sind daher zum 1. Juli 2017 Neu- bzw. Wiederberufungen vorzunehmen. Auf Arbeitgeberseite sind 68 und auf Arbeitnehmerseite 35 ehrenamtliche Richter zu berufen. Der Bedarf ist also groß und gegenüber dem Vorjahr weiter gewachsen. An folgenden Gerichten werden ehrenamtliche Richter gesucht:

Landesarbeitsgericht Thüringen, Arbeitsgerichte Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl.

Die Berufungen erfolgen auf Grund von Vorschlägen von als vorschlagsberechtigt anerkannten Institutionen. Unser Verband gehört zu diesem Kreis. Wir können bis zum 12. Mai 2017 Vorschlagslisten beim Thüringer Landesarbeitsgericht einreichen.

Deshalb bitten wir Mitglieder mit Betriebssitz in Thüringen, die sich für eine solche ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, ihr Interesse bis **spätestens 5. Mai 2017** gegenüber unserer Geschäftsstelle in Neukirchen schriftlich zu äußern.

## **2 Aus der Branche**

### **2.1 Transport, Logistik, Verkehr**

#### **Lof-Beförderung zukünftig nur noch mit Transportlizenz**

Das Güterkraftverkehrsgesetz regelt den Güterverkehr in Deutschland. In Abstimmung mit dem BAG und dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) konnten Lohnunternehmer bisher eine Freistellung von diesem Gesetz in Anspruch nehmen, wenn Transporte in engem Zusammenhang mit einer Dienstleistung für einen Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Nun haben BAG und BMVI ihre Auffassung geändert und auch gegenüber dem BLU zum Ausdruck gebracht, dass alle Transporte durch LU nach den Grundsätzen des Güterkraftverkehrsgesetzes erlaubnispflichtig sind. LU dürfen spätestens ab Getreide- und Maisernte 2017 reine Transporte und Dienstleistungen mit Transportanteilen nur noch ausführen, wenn der Betrieb eine Güterkraftverkehrserlaubnis vorweisen kann. Bitte lesen Sie dazu einen Beitrag des BLU-Geschäftsführers Dr. Wesenberg ([Anlage 1](#)) und zwei Beiträge des BLU-Juristen in der LU aktuell 4/2017, S. 4-6, zu diesem Thema ([Anlage 2](#)). Wir hatten diese Mitteilung bereits am 10. 4. 2017 an alle Mitglieder in Sachsen und Thüringen per Mail versandt.

## 2.2 Düngung und Pflanzenschutz

### Bundesrat stimmt Düngegesetz zu

Der Bundesrat stimmte am 10.03.2017 in seiner Sitzung dem Reformantrag über das Düngegesetz zu, den der Bundestag am 16. Februar 2017 verabschiedet hatte. Damit setzt sie die europäische Nitratrichtlinie in nationales Recht um und regelt das Ausbringen von Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen. Der Bundesrat stellte in seiner Beschlussfassung zum Düngemittelgesetz fest u.a.:

- Der hohe Eintrag von Stickstoffverbindungen in Boden, Wasser und Luft ist eines der großen ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit. Aus globaler Sicht sind die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bei der Stickstoffbelastung bereits überschritten. In Deutschland stammt ein wesentlicher Teil der Stickstoffüberschüsse aus der Intensivlandwirtschaft und der nicht flächengebundenen Tierhaltung.
- Der aktuelle Nitratbericht 2016 (Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft Stand Januar 2017) zeigt, dass zirka 50 % der Messstellen in Deutschland erhöhte Nitratkonzentrationen aufweisen und bei 28 % die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.
- Angesichts der langjährigen Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie hat die EU-Kommission Deutschland zuletzt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Damit drohen empfindliche Geldstrafen, für die bei einer Verurteilung die Steuerzahlerinnen und -zahler aufkommen müssen.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung jetzt gebeten, schnellstmöglich mit der EU-Kommission zu klären, ob das geänderte Düngegesetz in Verbindung mit der Düngeverordnung den Forderungen der EU-Kommission genügt, um das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen.

### Pflanzenschutz: Landwirte bleiben häufig unter empfohlener Aufwandsmenge

Die Studien der Kleffmann Group über den Pflanzenschutzmitteleinsatz von Landwirten zeigen, dass die Landwirte versuchen ihren Pflanzenschutz auf das nötige Maß zu beschränken, so wie es die gute fachliche Praxis vorsieht. Die Annahme, dass generell zu hoch dosiert wird, kann nicht bestätigt werden. In allen Fällen hätten die Landwirte die maximal zugelassene Aufwandsmenge aber nicht überschritten. Ferner habe sich gezeigt, dass Aufwandsmengen von verschiedenen Rahmenbedingungen, wie der Witterung und der Nutzung von Tankmischungen abhängig sind. Auch politische Bestimmungen können, wie in Dänemark, Einfluss haben.

Die Analyten betonen, dass es für die sichere Produktion von Lebensmitteln unabdingbar ist, dass Möglichkeiten zum Schutz der Kulturen verfügbar sind. Nur durch das Vorhandensein verschiedener Wirkstoffe, zwischen denen gewechselt werden kann, können Resistenzen effektiv vermieden werden. Dadurch können auch die Aufwandsmengen geringer gehalten werden, da der Landwirt die entstandenen Resistenzen nicht durch höhere Aufwandsmengen ausgleichen muss. Kleffmann hat in Deutschland im Jahr 2015 für die Kulturen Getreide, Raps und Mais insgesamt mehr als 68.200 Nennungen zu Pflanzenschutzprodukten in den Segmenten der Fungizide, selektiven Herbizide und der Insektizide erfasst.

### Neonikotinoide: EU-Kommission plant mit großer Wahrscheinlichkeit vollständiges Verbot

In Brüssel mehren sich die Hinweise auf Entwürfe von Durchführungsrichtlinien der EU-Kommission, mit denen sie ein vollständiges Verbot von Pflanzenschutzmitteln vorschlagen will, bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich negativ auf die Bienenbestände in der EU auswirken könnten, wie zum Beispiel Neonikotinoide. Derzeit laufen insbesondere kontroverse Diskussionen über die Stoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, für die derzeit eine Einschränkung besteht.

Bis 2017 sollten weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, um eine Neubewertung vornehmen zu können. Dem Entwurf der EU-Kommission zufolge werden alle Saat- und Pflanzenschutzmittel von dem Verbot erfasst, die diese drei Stoffe enthalten. Ausnahmen soll es für den Fall geben, dass diese Stoffe in Gewächshäusern verwendet werden.

Für sogenannte „Notfälle“, für die keine anderen Alternativen auf dem Markt erhältlich seien, dürften die Mitgliedstaaten Erlaubnisse zur Verwendung erteilen. Neonikotinoide werden vor allem als

Beizmittel eingesetzt, aber auch für das Bienensterben und in einigen Publikationen auch für Vogelsterben verantwortlich gemacht.

Nach Bekanntwerden neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über „subletale Auswirkungen auf Bienen“ beauftragte seinerzeit die EU-Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die dann Risiken für Bienen identifizierte, was zur Einschränkung der genannten drei Stoffe führte. Gemäß dieser Verordnung aus 2013 dürfen Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen nur noch für gewerbliche Anwendungen zugelassen werden. Weiterhin sind in bestimmten Kulturen Saatgut- und Bodenbehandlungen gar nicht mehr zulässig und Blattbehandlungen nur nach der Blüte.

Der Vorschlag bedarf noch der Zustimmung des Rates, das Europäische Parlament hat bei Durchführungsrechtsakten kein Mitspracherecht. Die Entscheidung könnte bereits am 17. oder 18.05. auf einer Tagung des entsprechenden Ständigen Ausschusses erfolgen.

#### Pflanzenschutzmittel: Zukünftige Bewertung der kumulativen Risiken

Ab dem 1. März 2017 beurteilt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bei der gesundheitlichen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln auch das kumulative akute Risiko für Verbraucher und das kumulative Risiko für Anwender. Eine kontinuierliche wissenschaftliche Fortentwicklung des Bewertungskonzepts des BfR ist vorgesehen.

Sobald auf europäischer Ebene eine Leitlinie (Guidance Document) zur kumulativen Risikobewertung verabschiedet worden ist, erfolgt eine entsprechende Umsetzung in die deutsche Zulassungspraxis.

### **2.3 Getreide**

#### COCERAL prognostiziert größere EU-Getreide und Ölsaatenernte

Der europäische Dachverband der Getreidehändler (Coceral) geht davon aus, dass die diesjährige Ölsaaten- und Getreideernte der Europäischen Union höher liegen wird als 2016.

Coceral schätzt für 2017 in seiner Prognose ein Getreideaufkommen in der EU-28 von 304,39 Mio. t; das wären 3,0 % mehr als im vergangenen Jahr. Die Prognose für Weichweizen liegt dabei bei 144,82 Mio. t, das wäre ein Plus von 7,2 %. Ferner geht Coceral von stabiler Körnermaisproduktion in Höhe von 61,01 Mio. t aus. Das wäre ein Anstieg um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr. Gerste sieht der Dachverband bei 59,55 Mio. t und liegt mit seiner Schätzung knapp unter dem Vorjahresniveau. Für die Roggenernte rechnet Coceral mit einem Anstieg um 2,3 % auf 7,87 Mio. t steigen. Die Ölsaatenerzeugung soll gegenüber 2016 um 2,3 % auf 31,82 Mio. t steigen und für die Rapsproduktion veranschlagt Coceral eine Erhöhung 2,1 % auf 20,96 Mio. t.

#### Neues DLG-Merkblatt: Einheitsbedingungen im Getreidehandel

Die DLG hat ein Merkblatt zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel veröffentlicht. Dieses Merkblatt richtet sich hauptsächlich an landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe. Den Landwirten soll mit diesem Merkblatt eine praktische Hilfestellung bei der richtigen Anwendung der Einheitsbedingungen gegeben werden, um typische Fehler mit zum Teil gravierenden finanziellen Auswirkungen zu vermeiden.

Die Einheitsbedingungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) anzusehen. Bei den Einheitsbedingungen handelt es sich also weder um ein Gesetz noch um einen Handelsbrauch. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil dadurch klar wird, wann überhaupt diese Regeln gelten: Nur wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind und nicht automatisch. Die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel der Deutschen Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereine) werden seit über 90 Jahren im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Futter- und Düngemitteln verwendet.

Sie waren ursprünglich konzipiert als allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Händler untereinander. Die Bestimmungen der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel weichen z.T. erheblich von den sonst geltenden gesetzlichen Regelungen ab. Beispielhaft sind die Regeln zur Verjährung und Fristsetzung zu nennen, welche die sonst vom Gesetz vorgegebenen Zeitabschnitte teils drastisch verkürzen (teils von Wochen auf Stunden!). Streitigkeiten werden von den Schiedsgerichten der deutschen Getreide- und Produktenbörsen entschieden, und nicht von den staatlichen Gerichten. Das Merkblatt ist als **Anlage 3** beigefügt.

## Ausbildung zum „Verfahrenstechnologe Getreidewirtschaft“-Start theoretisch ab August 2017

Der Ausbildungsberuf zum „Verfahrenstechnologen in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft“ ist im Rahmen eines Neuordnungsverfahrens um die Vertiefungsrichtung Agrarlagerwirtschaft erweitert worden. Ab August 2017 können die Müllerschulen in Stuttgart und Wittingen die neue Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfassungs- und Lagerbetrieben anbieten. Auf Grund der Kurzfristigkeit empfiehlt der BVA jedoch einen Ausbildungsstart ab 1. August 2018.

Das ausbildende Unternehmen muss einen Ausbilder aus dem Getreide- und Ölsaatenlagerbetrieb benennen, der „erforderliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ in seinem Tätigkeitsbereich nachweisen kann. Wenn die Person keine abgeschlossene Ausbildung zum Verfahrenstechnologen Mühlenwirtschaft vorweisen kann (in den meisten Fällen), muss sie sich je nach Bundesland entweder von der zuständigen IHK oder Bezirksregierung die notwendige Fachkompetenz zuerkennen lassen (Berufsbildungsgesetz § 30, Abs. 4). Dazu bescheinigt der Arbeitgeber dem künftigen Ausbildungsverantwortlichen in einer Leistungsbeschreibung (kein Zeugnis!) eine mehr als sechs Jahre Berufserfahrung im Agrarlager. Mit einem formlosen Antrag und der Leistungsbeschreibung beantragt das Unternehmen bei der IHK die Zuerkennung der Fachkompetenz.

Darüber hinaus muss der künftige Ausbildungsverantwortliche mit anerkannter Fachkompetenz im Agrarlager eine Ausbildereignung nachweisen. Ob diese seinerzeit in gewerblicher-technischer oder kaufmännischer Ausrichtung erfolgte, ist dabei unerheblich. Liegt noch keine Ausbildereignung vor, kann diese in IHK-Seminaren oder auf der Burg Warberg in einem Crashkurs nachgeholt werden. Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildereignungsprüfung ist ein Berufsabschluss oder die Zuerkennung einer mehr als sechsjährigen Berufserfahrung in seinem Tätigkeitsbereich.

Die ersten beiden Ausbildungsjahre absolvieren die Teilnehmer zusammen mit Auszubildenden zum Verfahrenstechnologen Müllerei. Nach dem so genannten Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung folgt ein 3. Berufsschuljahr mit der Ausrichtung Lagerwirtschaft. Darin werden neben allen relevanten Bereichen rund um die Körnerfrüchte auch Themen wie Pflanzenschutz- und Düngerlagerung, Saatgutaufbereitung und -lagerung sowie Stückgutlagerung vermittelt.

Mit erfolgreicher Abschlussprüfung erwirbt der Absolvent auch die Sachkunde für die Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln. Die Sachkunde nach §4a TierSchG zum Töten von Wirbeltieren kann wahlweise abgelegt werden. Die Ausbildung findet in Form des Blockunterrichts an den Standorten Stuttgart und Wittingen statt.

Die Ausbildungsordnung soll zum 1. August 2017 in Kraft treten.

## Grain Club fordert innovationsfreundliche und verlässliche Rahmenbedingungen

Die Mitglieder des Grain Clubs, einer Vereinigung von Organisationen aus den verschiedenen Stufen der Getreide-, Futtermittel- und Ölsaatenwirtschaft fordern die Politik in einem fünf-Punkte-Papier dazu auf, in der kommenden Wahlperiode innovationsfreundliche und verlässliche Rahmenbedingungen in Deutschland und in der Europäischen Union mit Nachdruck zu vertreten. Denn nur eine international wettbewerbsfähige deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft trägt zur Ernährung der Weltbevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln sowie zu mehr Klima- und Ressourcenschutz bei.

### 1. Vorfahrt für Innovationen

Der Einsatz neuer Züchtungsmethoden, moderner Verfahren des Pflanzenschutzes und der Düngung sind ebenso notwendig wie die Präzisionslandwirtschaft auf Basis von Digitalisierung. Nur wenn die deutsche Agrarwirtschaft Innovationen nutzen und einsetzen kann, ist die ökonomisch effiziente Nutzung der begrenzt verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen und die Sicherstellung der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebens- und Futtermittel möglich.

### 2. Europäischer Konsens statt nationaler Alleingänge

Konzepte für den nachhaltigen, ökologischen und ökonomischen Einsatz von Betriebsmitteln, z. B. Pflanzenschutzmitteln, müssen im Konsens mit allen Wirtschaftsgruppen erarbeitet und umgesetzt werden. Dabei bilden wissenschaftliche Erkenntnisse die Grundlage für Gesetzesänderungen und neue Gesetzesvorhaben. Die Politik muss vergleichbare Rahmenbedingungen in allen Mitgliedsstaaten sicherstellen. Nationale Alleingänge gefährden die Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft in Deutschland und untergraben die Planungssicherheit der Unternehmen.

### 3. Internationalen Agrarhandel weiter stärken

Agrarprodukte sollten vorrangig dort produziert werden, wo die knappen Ressourcen am effizientesten genutzt werden können. Der internationale Agrarhandel schafft dafür den notwendigen Ausgleich zwischen Mangel und Überfluss. Zudem trägt er maßgeblich zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels bei. Offene Märkte sind erforderlich, um die dynamisch wachsende Nachfrage in den Schwellenländern zu befriedigen. Den Rückzug aus dem globalen Agrarmarkt und Handelsbeschränkungen lehnt der Grain Club ab.

### 4. Freier Zugang zu den internationalen Märkten

Eine wettbewerbsfähige deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft ist auf freien Zugang zu den internationalen Märkten und den verfügbaren Rohstoffen angewiesen. Zusammen mit dem heimischen Rohstoffangebot ist insbesondere der Import von ernährungsphysiologisch wertvollen Proteinen und freien Aminosäuren wesentlich, um die Futtermittelversorgung der Tierbestände sicherzustellen.

### 5. Nachhaltigkeitszertifizierung an globalen Standards ausrichten

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft bekennt sich zur freiwilligen Zertifizierung von Nachhaltigkeitskriterien. Für eine wirkungsvolle und praktikable Anwendung von Nachhaltigkeitsstandards sind übergreifende internationale Leitprinzipien als Orientierung unabdingbar. Sie schaffen Transparenz, erleichtern die Vergleichbarkeit und ermöglichen eine globale Lenkungswirkung. Bei der Entwicklung und Implementierung dieser Leitprinzipien braucht die Branche die verlässliche Unterstützung der Politik.

## 2.4 LKW-Kartell und Schadensersatz

Dieses Thema war schon oft Gegenstand von Diskussionen im Verband, so auf Vorstands- und Geschäftsführersitzungen und auf dem Verbandstag in Brehna. Man hat inzwischen den Eindruck, dass es nicht richtig vorangeht. Seit dem Vortrag von Herrn Persinski, BLU-Jurist, auf dem Verbandstag im Januar hat es auf den ersten Blick wenig sichtbaren Fortschritt gegeben. Herr Persinski hat nun in einem Beitrag in der LU aktuell 4/2017 das Thema und den aktuellen Stand nochmals beleuchtet. Lesen Sie im Folgenden seinen Beitrag dazu:

*Im Juli letzten Jahres ließ die EU-Kommission in einer Pressemitteilung verlauten, dass von 1997-2011 ein Kartell zwischen den LKW-Herstellern MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF bestanden hat. Mittlerweile räumten die Hersteller eine Beteiligung ein. In einem Vergleich einigten sich die Parteien darauf, Geldbußen in Gesamthöhe von knapp 3 Milliarden Euro zu bezahlen. MAN fungierte bei den Ermittlungen als Kronzeuge und erhielt deshalb keine (ordnungsrechtliche) Geldbuße. Für einen zivilrechtlichen Schadensersatz ist dies jedoch unerheblich. Einen Sonderfall stellt Scania dar, da sich dieser Hersteller nicht zum Kartell bekannt hat. Die Ermittlungen der EU-Kommission dauern in diesem Fall noch an.*

*Zivilrechtliche Ansprüche der Lohnunternehmer?*

*Neben der ordnungsrechtlichen Strafe besteht die Möglichkeit, zivilrechtlich Ersatz für zu hohe Einkaufs-/Leasingkosten zu erheben. Bei Preisen zwischen 70.000 und 150.000 EUR pro LKW kann das rund 7.000 bis 30.000 EUR Schaden für jedes Fahrzeug bedeuten. Damit haben die Kunden prinzipiell erstmal einen Schadensersatzanspruch.*

*Problematisch sind jedoch die Ermittlung der Anspruchshöhe und die (prozessuale) Durchsetzung. Eine Klage gegen den bzw. die genannten Hersteller dürfte mit erheblichen prozessualen Kosten und Risiken verbunden sein. Neben der Schadensermittlung durch Sachverständige ist auch die rechtliche Komplexität – Wettbewerbs-, Kartell- und Europarecht – zu berücksichtigen.*

*Bündelung von Betroffenen*

*Um die entstehenden Kosten möglichst gering zu halten, versuchen diverse Rechtsanwaltskanzleien und Verbände die Ansprüche von Betroffenen für die Rechtsdurchsetzung zu bündeln. Der BLU, seine regionalen Geschäftsstellen und die Landesverbände haben sich frühzeitig bei den Mitgliedern erkundigt, ob Interesse an einer Rechtsverfolgung durch den Verband besteht. Mit insgesamt 93 interessierten Lohnunternehmen ist die Betroffenheit vergleichsweise gering.*

Rückmeldungen hinsichtlich einer Interessenvertretung durch den Verband insgesamt:

Insgesamt:	93 LU mit 800 LKW.
Darunter: BLU:	43 LU mit 220 LKW
Verband Nordost:	13 LU mit 356 LKW
Verband Sachsen/Thüringen:	14 LU mit 133 LKW
VdAW:	23 LU mit 91 LKW

Dennoch hat der BLU versucht, ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen und Möglichkeiten für Lohnunternehmer ausfindig zu machen. Im Ergebnis mussten der BLU feststellen, dass es lediglich drei wesentliche Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung gibt:

1. Betroffene können sich an eine (der vielen) Rechtsanwaltskanzleien oder Vereine wenden, die im Internet mit der Rechtsverfolgung im LKW-Kartell werben.
2. am Modell des Deutschen Raiffeisenverbandes (DRV) in Berlin teilnehmen oder
3. einen eigenen Rechtsanwalt einschalten.

Bei Verbänden ist es mitunter schwierig die Interessen einzelner Mitglieder einzubringen. Eine Rechtsverfolgung durch den BLU scheidet aufgrund der Komplexität, der im Vergleich zur Mitgliederzahl geringen Rückmeldungen und des Prozessrisikos aus.

Mögliche Vorgehensweise, um zu viel Gezahltes zurück zu erhalten:

#### Klage in den Niederlanden

Mit dem DRV sind von Seiten des BLU gute und offene Gespräche geführt worden. Hier ist man bestrebt, über die Service GmbH des DRV einen Vertrag mit der Kanzlei Meister RAe aus München zu schließen.

Diese schließen wiederum einen Vertrag zur Rechtsdurchsetzung mit einem holländischen Prozessfinanzierer, da die Klage in den Niederlanden eingereicht werden soll ist. Der Prozessfinanzierer übernimmt das Kostenrisiko. Er finanziert den Prozess und führt an die Kläger 75% vom Nettoreinerlös ab. Es ist lediglich eine pauschale abzuführen für die individuelle Rechtsvertretung. Die Kanzlei RAe Meister hat bereits Erfahrungen aus dem Zuckerkartell in Deutschland gesammelt. Danach sind die Prozesskosten in Deutschland sehr hoch und die Vorfinanzierung der Kosten sehr aufwendig. Der Vorteil einer Klage in Holland liege darin, dass dort die Prozesskosten auf 200.000 € begrenzt seien. Eine Kostenobergrenze würde entsprechend zu mehr Nettoerlös führen.

Sofern ein Klageverfahren auf diesem Weg zustande kommt und sich Lohnunternehmen beteiligen, wird auch der BLU stets informiert und stünde den Mitgliedern als (weiterer) Ansprechpartner zur Verfügung.

Für eine Teilnahme an der Klage über das Modell des Deutschen Raiffeisenverbandes müssten Sie als Betroffener in einem Vertrag ihre Ansprüche an die Service GmbH des Raiffeisenverbandes abtreten, damit diese Ihre Ansprüche entsprechend verfolgen kann.

Mit folgenden Kosten wäre in etwa zu rechnen:

1. 60 € pro LKW für:
  - Aufarbeitung der Materie
  - Strukturierung der Dokumentation
  - Daten-Übermittlung
  - Korrespondenz mit DRV
  - Registrierung
2. 20 € pro LKW für die Abtretungsvereinbarung.
3. 15 € pro LKW jährlich für die Korrespondenz in Begleitung des Rechtstreits.
4. 15-20 € jährlich pro LKW für Betreuung durch Service GmbH des DRV.
5. Ggf. noch nicht absehbare Kosten, aber von geringem Umfang pro LKW.

**Aktuell werden die Verträge zwischen den Beteiligten abgestimmt. Sobald ein Entwurf vorliegt, wird der BLU diesen zur Prüfung erhalten. Der Zeitraum hat sich allerdings bereits jetzt von Januar auf März verschoben. Wann ein erster Entwurf vorliegt, ist noch nicht zu sagen, wir halten Sie auf dem Laufenden...**

Sebastian Persinski

## 2.5 Agrarpolitik/Agrarwirtschaft

### Direktzahlungen: Bundesrat stimmt für Umschichtung von der 1. in die 2. Säule

Der Bundesrat stimmte am 10. März für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und für eine Umschichtung von der 1. in die 2. Säule. Im Gesetzentwurf heißt es, dass das EU-Recht eine Umschichtung von bis zu 15 % Direktzahlungsmitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (1. Säule GAP) zugunsten der Förderung der Politik für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume (2. Säule GAP) zulässt.

Da die derzeitige Einkommenssituation vieler landwirtschaftlicher Betriebe unbefriedigend sei, bedürfe es in den kommenden Jahren zusätzlicher Mittel für die landwirtschaftlichen Unternehmen auf Grund gestiegener Herausforderungen an die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und ländlicher Räume, an den Umwelt- und Klimaschutz sowie an eine zukunftsorientierte Nutztierhaltung.

Die umgeschichteten Mittel sollen entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern verbleiben und direkt den landwirtschaftlichen Unternehmen zugutekommen. Der Antrag war aus den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein eingegangen. Über den Antrag stimmen jetzt noch die Mitglieder im Bundestag ab.

### EU-Agrarpolitik nach 2020: Minister Schmidt benennt Eckpunkte

Die EU-Agrarminister diskutierten im März 2017 in Brüssel über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020. Derzeit stehen für die Agrarförderung in Deutschland von 2014 bis 2020 jährlich rund 6,2 Mrd. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung.

Am Rande der Tagung skizzierte Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt seine Vorstellung von einer zukünftigen GAP. Sie soll helfen, die Landwirtschaft fit zu machen für die großen Herausforderungen der Zukunft. Dazu zählen z. B. Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie eine Tierhaltung im Einklang mit den gesellschaftlichen Ansprüchen:

- Die GAP muss auch nach 2020 gewährleisten, die Bevölkerung mit hochwertigen und sicheren Lebensmitteln zu angemessenen Preisen zu versorgen und die Entwicklung der ländlichen Räume ermöglichen.
- Demnach ist eine starke, finanziell gut ausgestattete GAP weiterhin wichtig, die über wirksame Instrumente in den bewährten zwei Säulen verfügt.
- Insbesondere die Direktzahlungen in der ersten Säule sollen für die wirtschaftliche Stabilität der bäuerlichen Landwirtschaft sorgen. Sie sind sowohl ein Teilausgleich für gesellschaftlich geforderte Leistungen als auch für höhere europäische Standards beim Verbraucher-, Klima-, Umwelt- und Tierschutz.
- Gelder sollen beim aktiven, in der Region verwurzelten Landwirt ankommen, nicht bei großen, teils branchenfremden Landeigentümern. Daher soll stärker als bisher die Situation von kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltungsbetrieben berücksichtigt werden. Sie sind für die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ländlichen Regionen unverzichtbar. Die Direktzahlungen müssen dazu differenzierter als bisher ausgestaltet werden.
- Die GAP soll weiterhin am Kurs der Marktorientierung festhalten. Als Risikoinstrumente sollten vorrangig freiwillige privatwirtschaftliche Lösungen fungieren – vor staatlichen Absicherungsmechanismen. Dabei dürfen Einkommensstabilisierungsfonds oder Versicherungssysteme weder die erforderlichen Anpassungen an Marktentwicklungen aushebeln noch zu Wettbewerbsverzerrungen führen.
- Zugleich soll die Position der Erzeuger in der Wertschöpfungskette verbessert werden. Dazu sind kartellrechtliche Ausnahmen bei Erzeugerorganisationen anzupassen und die Regelungen der Vertragsgestaltung zu optimieren.
- Die Entwicklungspotentiale ländlicher Regionen sind stärker zu nutzen, um sie auch im Zuge des demographischen Wandels als attraktive Lebens- und Naturräume zu erhalten.
- Die GAP konsequent und spürbar zu vereinfachen, ist zudem zentrales Anliegen. Eine bessere Aufgabenverteilung zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten wird als erforderlich erachtet.

## Kernanliegen des DBV zur Bundestagswahl veröffentlicht

Der Deutsche Bauernverband hat seine Kernanliegen für eine moderne und vielfältige Landwirtschaft zur Bundestagswahl 2017 herausgegeben. Sie liegen als **Anlage 4** bei.

## Landwirtschaft 2030: DLG-Positionen erwecken Aufmerksamkeit

Die DLG hat im Positionspapier der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) mit 10 zentralen Thesen wesentliche und für jeden zukunftsorientierten Landwirt nachvollziehbare Fakten dargestellt. Darin heißt es beispielsweise:

- „Wissen, Können und Wollen in Übereinstimmung bringen. Der Landwirt braucht eine fundierte und umfassende Ausbildung und muss sich als ehrbarer Unternehmer von seinem Berufsethos leiten lassen.“
- „Nährstoffüberschüsse, Artenrückgang, Klimawandel und Tierwohl in den Griff bekommen. Dafür sind Innovationen notwendig. So werden die Produktionssysteme nachhaltig.“

Zum Thema Agrarhandel und Internationaler Agrarhandel heißt es im Positionspapier:

- „Agrarexporte aus Industrieländern in Entwicklungs- und Schwellenländer gleichen Produktionsdefizite aus, wie etwa beim Grundnahrungsmittel Getreide. Beispielsweise haben im Nahen Osten viele Länder ein strukturelles Getreidedefizit und sind deshalb dauerhaft auf Getreideimporte angewiesen.“
- „Komparative Kostenvorteile, aber auch mit Agrarprodukten importiertes „virtuelles Wasser“ schonen lokale Ressourcen. Die Risiken der Versorgungssicherheit in Entwicklungs- und Schwellenländern steigen durch den Klimawandel und die damit verbundenen Ernteauffälle. Die Verantwortung des agrarischen Gunstandortes Europa für die internationale Ernährungssicherung wird weiter zunehmen.“

## **2.6 Europäischer Gerichtshof wird über nationale Anbauverbote für Genmais entscheiden**

In der Europäischen Union darf der Genmais Mon 810 von Monsanto grundsätzlich angebaut werden und ist dennoch in vielen Mitgliedsstaaten verboten, auch in Italien. Ein Bauer hatte dort gegen das Verbot geklagt und ein italienisches Gericht beauftragte daraufhin den Europäischen Gerichtshof (EuGH) über die Frage zu entscheiden.

Nun hat jetzt Generalanwalt Michal Bobek in seinem Schlussantrag vorgeschlagen, festzustellen, dass die Mitgliedstaaten nur dann Sofortmaßnahmen in Bezug auf genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel erlassen dürfen, wenn sie neben der Dringlichkeit eine Situation nachweisen können, in der wahrscheinlich ein offensichtliches und ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt besteht. Dies sei nach Art. 34 der Unionsverordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 - ABI. 2003, L 268, 1) erforderlich.

Sollte der EuGH der Klage des Bauern stattgeben, dann steht auch das Genmais-Verbot in Deutschland in Frage. Derzeit ist die Regelung so: Wer eine gentechnisch veränderte Pflanzensorte anbauen will, braucht dafür eine Zulassung auf EU-Ebene. Einzelne Mitgliedsstaaten können den Anbau bei sich aber verbieten oder einschränken, das ist die sogenannte Opt-out-Regelung. Nach Ansicht von Generalanwalt Michal Bobek dürfen die Mitgliedstaaten aber nur noch dann Sofortmaßnahmen in Bezug auf genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel treffen, wenn sie neben der Dringlichkeit ein offensichtliches und ernstes Risiko für die Gesundheit und die Umwelt nachweisen können.

Damit wäre die Opt-out-Regelung auch für die anderen Mitgliedstaaten außer Kraft gesetzt. Das Urteil steht noch aus, aber in den meisten Fällen folgt das Gericht den Empfehlungen des Generalanwalts.

### **3. Veranstaltungen**

#### **Verbandsveranstaltungen (soweit bisher geplant)**

08.– 16.06.2017 Fachreise Österreich/Ungarn  
22./23.06.2017 AK Nachwuchskräfte, Thüringen  
29.06.2017 FA Getreide/Ölfrüchte, Ölmühle, ADM Wittenberg  
02.-03.09.2017 Wochenendveranstaltung, Raum Torgau  
ca. 11. – 13.10.2017 Unternehmerreise Polen  
17.-18.10.2017 Exkursion Fachausschuss Landmärkte  
24./25.10.2017 LU-Exkursion  
09.11.2017 Geschäftsführerberatung Sachsen/Thüringen  
25./26.11.2017 Jahresabschlussveranstaltung Großräschen

#### **Veranstaltungen der Burg Warberg**

Das Programm der Seminare der Burg Warberg können Sie, nach Monaten gegliedert, unter dem Link <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/seminare/> einsehen. Die Handelstage der Burg erreichen Sie unter <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/handelstage/>.

Über diese Links können Sie sich für die Veranstaltungen anmelden und auch Übernachtungen buchen.

#### **Weitere Veranstaltungen**

04. – 07.05.2017 agra 2017  
14. – 17.09.2017 Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung, Güstrow  
14. – 18.11.2017 Agritechnica Hannover

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Schulz  
Geschäftsführer

# Noch keine Lösung beim Güterkraftverkehrsgesetz in Aussicht! Lof-Beförderungen zukünftig nur noch mit Transportlizenz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lohnunternehmer,

das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) reglementiert den Güterverkehr in Deutschland. In Abstimmung mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) konnten Lohnunternehmen bisher eine Freistellung von o. g. Gesetz in Anspruch nehmen, wenn notwendige Transporte von untergeordneter Bedeutung und in engem Zusammenhang mit einer landtechnischen Dienstleistung (z. B. Maishäckselkette - Ernte und Transport) für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Leider haben BAG und BMVI sich von dieser Auffassung abgewendet und gegenüber dem BLU sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass alle Transporte durch Lohnunternehmen nach den Grundsätzen des Güterkraftverkehrsgesetzes erlaubnispflichtig sind. Nach inoffiziellen Hinweisen ist von einer Übergangsfrist bis Ende Mai 2017 die Rede. Spätestens in der Getreide- und Maisernte dieses Jahres werden Lohnunternehmen bei der Beförderung von Agrargütern hinsichtlich der erforderlichen GüKG-Lizenz durch das BAG kontrolliert.

Nach jetzigem Stand dürfen Lohnunternehmen ab Juni 2017 reine Transporte oder Dienstleistungen mit Transportanteilen nur dann ausführen, wenn der Betrieb eine Güterkraftverkehrserlaubnis vorzuweisen hat.

Die GüKG-Lizenz kann das Lohnunternehmen bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen, wenn im Betrieb ein Verkehrsleiter (Betriebsleiter, Mitarbeiter in entsprechender Funktion, externer Verkehrsleiter als Dienstleister für das LU) vorhanden ist und dessen Rechtschaffenheit über ein Führungszeugnis nachgewiesen werden kann. Zudem muss im Lohnunternehmen in Abhängigkeit von den Transportfahrzeugen Eigenkapital vorhanden sein.

Verkehrsleiter müssen ihre fachliche Qualifikation über eine entsprechende Ausbildung (z.B. Speditionskaufmann) oder durch die Fachkunde GüKG nachweisen. Der BLU bietet entsprechende Vorbereitungskurse

([http://www.lohnunternehmen.de/preview/data/media/images/newsletter/2017\\_02/seminarbeschreib](http://www.lohnunternehmen.de/preview/data/media/images/newsletter/2017_02/seminarbeschreib))  
für die nachfolgende Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) an.  
Nutzen Sie bitte das Angebot!

Unsere Bemühungen, das Güterkraftverkehrsgesetz im Zuge eines Novellierungsverfahrens in unserem Sinne durch eine konkrete Formulierung im Gesetzestext zu korrigieren, ist vom Bundesrat und Bundestag abgelehnt worden. Selbstverständlich setzen wir uns in der starken Allianz mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) und dem Bundesverband der Maschinenringe (BMR) weiter für eine Fortsetzung der bisherigen Auslegungspraxis für land- und forstwirtschaftlichen Transporte durch das Güterkraftverkehrsgesetz ein. Gemeinsam werden wir alle Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme nutzen. Inwieweit wir damit Erfolg haben, ist derzeit nur schwer zu beurteilen. Wir halten Sie über die Verbandsmedien auf dem Laufenden.

Nutzen Sie bitte jetzt die Gelegenheit und stellen Sie den Transport in Ihrem Lohnunternehmen durch die GÜKG-Lizenz auf gesetzliche Grundlagen. Melden Sie sich zum Vorbereitungskurs und zur nachfolgenden IHK Prüfung „Fachkunde Güterkraftverkehr“ an.  
([http://www.lohnunternehmen.de/preview/data/media/images/newsletter/2017\\_02/seminarbeschreib](http://www.lohnunternehmen.de/preview/data/media/images/newsletter/2017_02/seminarbeschreib))

Die BLU-Geschäftsstelle berät Sie gerne in einem persönlichen Gespräch – rufen Sie an!

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Martin Wesenberg*

zur Übersicht (<http://www.lohnunternehmen.de/aktuelles/news/>)

# GüKG

## Die Änderungen im GüKG und deren Auswirkungen für Lohnunternehmer

Im Bereich des Straßenverkehrs ist seit September letzten Jahres einiges ins Rollen geraten. Es geht um die veränderte Rechtsauffassung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) im Hinblick auf Transporte durch Lohnunternehmen.

Die BAG verlangte, die bisherige im Merkblatt zur Güterbeförderung in der Landwirtschaft von der LWK Niedersachsen beschriebene Ausnahme zu streichen.

Auszug aus dem bisherigen Merkblatt zur Güterbeförderung in der Landwirtschaft:

### „3. Landwirtschaftliche Lohnunternehmer (LU) für Landwirte

*Sofern landwirtschaftliche LU-Tätigkeiten verrichten, bei denen es sich schwerpunktmäßig nicht um eine Beförderung, sondern um eine Arbeitsleistung handelt, ist der Anwendungsbereich des GüKG nicht eröffnet. Eine Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG besteht demzufolge in diesen Fällen nicht. Führen LU in lof Betrieben übliche Beförderungen durch, ist eine Erlaubnis erforderlich.“*

Damit geht keine Gesetzesänderung einher und das GüKG bleibt wie bisher bestehen. Der BLU hat versucht Ausnahmen für Lohnunternehmen in das Gesetz einzubringen. Diese wurden jedoch vom Bundesrat und im Verkehrsausschuss des Bundestages abgelehnt.

Die Folge ist, dass nunmehr jedes

Lohnunternehmen bei Beförderungen von Gütern eine Güterkraftverkehrserlaubnis benötigt.

### Jeglicher Transport von Gütern erfasst

Nach dem GüKG ist jede geschäftsmäßige oder entgeltliche Güterbeförderung mit Fahrzeugen über 3,5t Güterkraftverkehrserlaubnispflichtig (was zum Erhalt dieser Erlaubnis erforderlich ist finden Sie auf den nachfolgenden Seiten). Zu so genannten „Beförderungen“ gehören alle Tätigkeit, deren Hauptzweck die Fortbewegung von Gütern ist. Gewerblich erfolgt die Beförderung, wenn sie Gegenstand der beruflichen oder wirtschaftlichen Betätigung ist. Erfasst sind damit alle Güterbeförderungen (auch land- oder forstwirtschaftliche (lof) und durch lof-Betriebe).

### Werkverkehr

Ausgenommen von der Regelung ist zum einen der Werkverkehr. Wird dieser mit LKW durchgeführt, muss er im Voraus bei der BAG angezeigt werden. Beachten Sie bitte, dass es keine Bestätigung seitens der BAG gibt. Es erfolgt lediglich eine Eintragung bei der BAG.

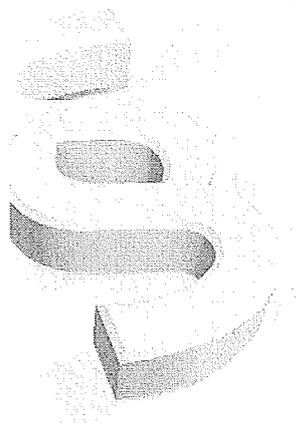
Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens. Ausweislich des beistehenden Gesetzesauszuges dürfen für den Werkverkehr keine Subunternehmer bzw.

freie (selbstständige) Fahrer eingesetzt werden. Des Weiteren darf der Transport nur eine Hilfstätigkeit darstellen. Lohnunternehmer, die ausschließlich Transporte durchführen, betreiben keinen Werkverkehr. Erfasst wäre aber beispielsweise der Transport eines Baggers mittels Tiefladers zu einer bestimmten Stelle, um dort Grabenarbeiten mit dem Bagger durchzuführen. Im Gesetz sind neben dem Werkverkehr weitere Ausnahmen vorgesehen (siehe Gesetzesauszug).

### Ausnahmen für die Landwirtschaft?

Für Land- und Forstwirte besteht die Ausnahme des § 2 Nr. 7 GüKG. Diese dürfen die in land- und forstwirtschaftlichen (lof) Betrieben üblichen Beförderungen durchführen, wenn sie mit lof-Bedarfsgütern (z.B. Wirtschaftsdünger) oder Erzeugnissen (Mais, Getreide) für eigene Zwecke oder im Rahmen von Nachbarschaftshilfe unterwegs sind. Führt der Landwirt jedoch wie ein Dienstleister gegen Entgelt, käme allenfalls die Variante des § 2 Nr. 7 b), bb) GüKG in Betracht. Danach müsste der Transport im Rahmen eines Maschinenringes e.V. (MR) oder vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses innerhalb einer 75 km Luftlinie erfolgen. Zudem müsste es sich um steuerbefreite Fahrzeuge handeln. Bei anderen Fahrzeugen wäre ein Begleitpapier mitzuführen.

Außerhalb dieser Ausnahmen benötigen auch lof-Betriebe eine Güterkraftverkehrserlaubnis. Ob Lohnun-



ternehmen unter die Ausnahme des § 2 Nr. 7 b), bb) GüKG fallen, ist nicht eindeutig geklärt. Früher hatte die BAG solche Beförderungen vereinzelt durch Lohnunternehmen zugelassen. Nach aktueller Auffassung der BAG gibt es für Lohnunternehmen keine Ausnahmen mehr von der Güterkraftverkehrslaubnis.

#### **Auswirkungen auf andere Verkehrsvorschriften**

Diese Änderungen dürften sich grundsätzlich nicht auf andere Gesetze im Bereich des Straßenverkehrs auswirken. Der irrtümliche Versuch der Unterscheidung nach landwirtschaftlichen oder gewerblichen Verkehr, der mit der Farbe des amtl. Kennzeichens (ob grün oder schwarz) in Zusammenhang gebracht wurde, ist (und war) nicht richtig. Dabei ging es letztlich nur um die Frage der Steuerpflichtigkeit des Fahrzeugs.

Im Straßenverkehrsrecht sind unterschiedliche Gesetze mit unterschiedlichen Voraussetzungen maßgebend. Zwar ähneln sie sich, doch es kommt – wie so häufig – auf die Details an. Es gibt insofern folgende fünf Gesetze, die wir Ihnen in den kommenden Ausgaben der LU aktuell näher beschreiben werden.

1. GüKG
2. Fahrpersonalrecht / Fahrerkarte
3. Fahrerlaubnisrecht
4. Kfz- Steuerrecht
5. Maut

■ Sebastian Persinski

#### **Auszug aus dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

##### **§ 2 Ausnahmen**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
  - a) für eigene Zwecke,
  - b) für andere Betriebe dieser Art
    - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
    - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie
9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

## Straßenverkehrsrecht für Lohnunternehmen (Forts. Teil 1)

# GüKG-Lizenz

*Was ist das und wie erhalte ich welche Lizenz?*

Die Folge der geänderten Rechtsauffassung der BAG ist, dass Lohnunternehmen ohne gültige Güterkraftverkehrserlaubnis keine Güter mehr (auch nicht im landwirtschaftlichen Bereich) befördern dürfen.

Die Güterkraftverkehrserlaubnis kann als nationale sowie auch als europäische Genehmigung erteilt werden. Die Anforderungen sind dieselben. Bei den Kosten kann es jedoch regional Unterschiede geben. Wichtigste Unterscheidung ist bei der nationalen Genehmigung selbstverständlich die Begrenzung auf das Bundesgebiet. Wird ein Transport ins Ausland erforderlich, ist die EU-Lizenz zusätzlich und neu zu beantragen. Ein einfaches Umschreiben ist nicht möglich. Eine unbefristete Erteilung der nationalen Genehmigung, wie sie bisher nach dem zweiten oder dritten Antrag erfolgte, soll es zukünftig nicht mehr geben. Dieser Vorteil der nationalen Genehmigung dürfte also künftig entfallen. Weitere Unterschiede sollten vorab stets bei der zuständigen Behörde erfragt werden. Im Sinne der europäischen Rechtsordnung wird die nationale Lizenz sicherlich zunehmend an Bedeutung verlieren.

Die Erlaubnis wird von der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde für den Betrieb erteilt. Eine Übertragung von einem zum anderen Betrieb ist allenfalls bei Unternehmensnachfolge möglich.

## Was wird benötigt

Für den Erhalt der Erlaubnis sind vier Voraussetzungen zu erfüllen.

### 1. Zuverlässigkeit

Der oder die Unternehmensvertreter bzw. Unternehmensinhaber muss seine Zuverlässigkeit nachweisen.

Dies geschieht über das polizeiliche Führungszeugnis (Belegart O). Zudem sind Unbedenklichkeitserklärungen des Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft beizubringen.

### 2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Es sind Eigenkapitalnachweise für das erste Fahrzeug in Höhe von 9.000 €, für jedes weitere für das die Lizenz erstellt werden soll 5.000 € einzureichen. Alternativ ist der Nachweis auch durch Bankbürgschaften möglich.

### 3. Verkehrsleiter

Für das Unternehmen, das die Erlaubnis erhalten soll, ist ein Verkehrsleiter erforderlich, der für den Fuhrpark verantwortlich ist. Diese fachliche Eignung hat derjenige, der die Prüfung Güterkraftverkehr bestanden hat. Die Prüfung wird von den regional zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK) abgenommen. Damit kommen als Verkehrsleiter im Betrieb der Betriebsinhaber oder Unternehmensvertreter oder Dritte in Betracht. Hier ist beispielsweise an Angestellte als interne Verkehrsleiter (Arbeitnehmer mit entsprechend abgeschlossener Prüfung) oder externer Verkehrsleiter zu denken. Es ist jeweils die IHK Prüfungsnummer anzugeben.

### 4. Güterschadenshaftpflichtversicherung

Zuletzt ist eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der transportierenden Güter nachzuweisen. Es handelt sich um eine Versicherung außerhalb der normalen Kfz-Haftpflicht. Die Versicherungsbestätigung ist vorzulegen.

Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

## Die Bußgelder bei Fahrten ohne GüKG-Lizenz betragen für das Unternehmen:

1.250 € bei einem fahrlässigen Verstoß

2.500 € bei Vorsatz

Jeweils dasselbe kommt auf den Auftraggeber zu, beachten Sie dass Sie das beim Einsatz von Selbstständigen Fahrern treffen kann! Des Weiteren kann auch Verfall angeordnet werden, das bedeutet, der gesamte Gewinn des Auftrags muss gezahlt werden.

Bei Fehlen der Originallizenz im Fahrzeug oder einer beglaubigten Kopie drohen Bußgelder von 180 € für den Unternehmer und 80 € für den Fahrer.

## Mitzuführende Unterlagen im Fahrzeug

In jedem Fahrzeug das Güter befördert, ist eine Ausfertigung der Güterkraftverkehrserlaubnis (nationale oder EU-Lizenz) im Original oder beglaubigte Kopie mitzuführen. Die Ausfertigungen stellt die Behörde aus. Es gibt keine Ausfertigung für ein bestimmtes Fahrzeug, so dass problemlos (und zur Sicherheit) immer zwei bis drei Lizenzen mehr beantragt werden können, für den Fall das weitere Fahrzeuge angeschafft oder kurzfristig gemietet werden. Eine einfache Kopie wird nicht anerkannt und ist Bußgeldbewährt!

Des Weiteren ist ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitzuführen, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber angegeben werden. Es empfiehlt sich auch einen Nachweis über die gesondert erforderliche Güter-Haftpflichtversicherung mitzuführen. Ein für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschriebener Nachweis über die Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltauflagen, ist ebenso mitzuführen.

■ Sebastian Persinski

DLG-Merkblatt 421

# Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

Fragen & Antworten für Landwirte



# DLG-Merkblatt 421

## Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

Fragen & Antworten für Landwirte

### Autoren

- Götz Gärtner, Rechtsanwaltskanzlei Henties und Kollegen, Helmstedt
- Ingo Glas, Rechtsanwaltskanzlei Geiersberger Glas und Partner mbB, Rostock
- Steffen Küchler, Küchler Rechtsanwaltsbüro, Berlin
- Ausschuss für Agrar- und Steuerrecht

Alle Informationen und Hinweise ohne jede Gewähr und Haftung

Herausgeber:

DLG e.V.  
Fachzentrum Landwirtschaft  
Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main

1. Auflage, Stand: 1/2017

© 2017

Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder – auch für den Zweck der Unterrichtsgestaltung – nur nach vorheriger Genehmigung durch DLG e.V., Servicebereich Marketing, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 24788-209, M.Biallowons@DLG.org

## **Inhalt**

<b>1. Einführung</b>	<b>4</b>
1.1 Was sind die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EHB)?	4
1.2 Was kann dieses Merkblatt leisten, was nicht?	5
<b>2. Wann bin ich von den Einheitsbedingungen betroffen?</b>	<b>5</b>
<b>3. Was habe ich beim Kontraktabschluss zu beachten?</b>	<b>5</b>
<b>4. Was habe ich bis zur Ernte zu berücksichtigen?</b>	<b>8</b>
<b>5. Was habe ich in der Ernte zu beachten?</b>	<b>9</b>
<b>6. Was habe ich nach der Ernte zu beachten?</b>	<b>10</b>
<b>7. Was passiert bei Streit?</b>	<b>11</b>
<b>8. Erlöschen und Verjährung</b>	<b>12</b>
<b>9. Stichwortverzeichnis</b>	<b>13</b>

## 1. Einführung

**Dieses Merkblatt richtet sich hauptsächlich an landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe. Das am häufigsten im Getreidehandel angewandte Regelwerk sind die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel. Um typische Fehler mit zum Teil gravierenden finanziellen Auswirkungen zu vermeiden, soll dem Landwirt mit diesem Merkblatt eine praktische Hilfestellung bei der richtigen Anwendung gegeben werden.**

### 1.1 Was sind die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EHB)?

Die Einheitsbedingungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) anzusehen. Bei den Einheitsbedingungen handelt es sich also weder um ein Gesetz noch um einen Handelsbrauch. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil dadurch klar wird, wann überhaupt diese Regeln gelten: Nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind! Sie gelten daher nicht „automatisch“.

Die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel der Deutschen Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereine) werden seit über 90 Jahren im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Futter- und Düngemitteln verwendet. Sie waren ursprünglich konzipiert als allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Händler untereinander, weshalb Landhändler oftmals die Einheitsbedingungen modifiziert in ihren Kontrakten mit den Landwirten verwenden.

Die Bestimmungen der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel weichen z.T. erheblich von den sonst geltenden gesetzlichen Regelungen ab. Beispielhaft sind die Regeln zur Verjährung und Fristsetzung zu nennen, welche die sonst vom Gesetz vorgegebenen Zeitabschnitte teils drastisch verkürzen (teils von Wochen auf Stunden!). Streitigkeiten werden von den Schiedsgerichten der deutschen Getreide- und Produktenbörsen entschieden, und nicht von den staatlichen Gerichten. Die aktuelle Fassung der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel datiert vom 01.04.2007.

Der Anwendungsbereich der Einheitsbedingungen erstreckt sich auf:

- a) Geschäfte mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten
- b) Geschäfte mit Futter- und Düngemittel
- c) Geschäfte, die mit der Verpackung, dem Transport, der Versicherung und der Lagerung der oben genannten Güter zusammenhängen
- d) Kommissions- und Vermittlungsgeschäfte.

Mit den EHB sind z.B. erfasst: Geschäfte mit

- Getreide und Ölsaaten
- Maissilage
- Stroh
- Gülle
- Gärsubstrate sowie
- Einlagerungsverträge

## 1.2 Was kann dieses Merkblatt leisten, was nicht?

Das Merkblatt kann und will eine juristische Beratung des Einzelfalles nicht leisten. Es soll vielmehr anhand von praxisrelevanten Fallbeispielen Denkanstöße geben und das Problembewusstsein fördern und so zur Streitvermeidung zwischen den Handelspartnern beitragen. In der Praxis werden die EHB teils abgewandelt, so dass dann abweichende Lösungsansätze gelten können. Aufgrund der Vielzahl der Möglichkeiten, welche den Rahmen dieses Merkblattes sprengen würden, gehen die unten genannten Beispiele jedoch von einer unveränderten Anwendung der EHB aus.

## 2. Wann bin ich von den Einheitsbedingungen betroffen?

Die EHB gelten nicht automatisch! Es bedarf einer Einbeziehung in den Vertrag. Die EHB gelten bei einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Beispiel: „Für diesen Kontrakt gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“

Die EHB können jedoch auch Vertragsinhalt werden durch Inbezugnahme von AGB, in denen die EHB enthalten oder zugrunde gelegt sind.

1. Beispiel: Für diesen Kontrakt gelten unsere AGB, die auf der Rückseite des Kontrakts abgedruckt sind.
2. Beispiel: Für diesen Kontrakt gelten unsere AGB, die auf unserer Internetseite [www.xxxxx.de](http://www.xxxxx.de) einsehbar sind und zum Download bereit stehen.
3. Beispiel: Für den Ankauf von Getreide und Ölsaaten gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel.

## 3. Was habe ich beim Kontraktabschluss zu beachten?

### Beispielfall 1:

- **Fall:** Landwirt und Außendienstmitarbeiter führen telefonisch Kaufverhandlungen. Der Landhändler schickt an den Landwirt einen Verkaufskontrakt mit Verweis auf die EHB, der folgenden Passus enthält:

*Besondere Vereinbarungen:*

*Beiliegende Kopie bitten wir unterschrieben mit Firmenstempel an uns zurückzusenden*

Der Landwirt unternimmt nichts.

- **Frage des Landwirtes:** Bin ich an den Kontrakt gebunden?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB
- **Antwort:**  
Nein. Der Landhändler hat dem Landwirt mit dem Kontrakt lediglich ein Angebot unterbreitet. Erst mit Unterzeichnung durch den Landwirt wird ein wirksamer Kontrakt vereinbart. Etwas anderes kann gelten, wenn im Telefonat die Konditionen bereits fest vereinbart wurden und der Verkaufskontrakt unter Bezugnahme auf das Telefonat und eine Klarstellung durch den Landhändler überreicht wird, dass die fehlende Unterschrift die Wirksamkeit des Geschäfts und der aufgeführten Bedingungen in dem Kontrakt nicht berühren würde.

**Beispielfall 2:**• **Fallabwandlung zu Fallbeispiel 1:**

Unterhalb des Kontrakttextes der Bestätigung ist Platz für eine Unterschrift des Verkäufers ohne ausdrückliche Bestätigung wie z.B. „Anerkannt“ oder „Einverstanden“. Weiter heißt es in dem Kontrakt: Dieser Kontrakt gilt als anerkannt und allein maßgeblich, wenn nicht unverzüglich widersprochen wird.

• **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB• **Antwort:**

Es liegt ein wirksamer Kontrakt vor, da die Zusendung des Vertrages durch den Landhändler ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben darstellt. Die fehlende Unterschrift schadet nicht.

**Beispielfall 3:**• **Fallabwandlung zu Fallbeispiel 1:**

Der Landhändler übersendet dem Landwirt ein als Schlussschein bezeichnetes Schreiben. Im Schlussschein wird einleitend erklärt: Hiermit bestätigen wir den Abschluss des folgenden Kaufvertrages mit Ihnen. Das Anschreiben zu dem Schlussschein enthält die Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars.

• **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB• **Antwort:**

Dieser Fall ist umstritten, wurde vom OLG Hamburg aber letztendlich so entschieden, dass kein Kontrakt zustande kam.

Schiedsgericht und Oberschiedsgericht vom Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. waren der Auffassung, dass ein wirksames kaufmännisches Bestätigungsschreiben vorliegt, da auch für den Empfänger erkennbar wäre, dass der Absender lediglich einen Beweis für den Zugang des Schlussschreibens erhalten wollte. Das Oberlandesgericht Hamburg widersprach dem mit der Begründung, dass die äußere Aufmachung mit zwei Unterschriftsfeldern dafür spreche, dass das Schreiben selbst originäre Vertragsurkunde werden sollte und bis zur Unterschrift des Vertragspartners nur als ein Angebot zu verstehen sei. Als weiteres Indiz sah es das OLG an, dass in dem Bestätigungsschreiben nicht ausdrücklich auf die vorherigen Verhandlungen Bezug genommen wurde.

**Praxishinweis:**

Es empfiehlt sich daher für den Landwirt, einem Vertrag/Schlussschein eines Händlers sofort nach dessen Erhalt schriftlich zu widersprechen oder anzunehmen. Eine unsichere Vertragslage mit entsprechenden Kostenrisiken wird so vermieden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zugang des Widerspruchs oder der Bestätigung im Bestreitensfall auch nachgewiesen werden kann.

**Beispielfall 4**

• **Fall:** Landwirt und Außendienstmitarbeiter führen telefonisch Kaufverhandlungen. Der Landhändler faxt dem Landwirt eine Kontraktbestätigung, welche eine Unterschrift vorsieht, aber nicht von ihm unterzeichnet ist. Der Landwirt unterzeichnet und faxt die Bestätigung unverändert zurück.

• **Frage des Landwirts:** Liegt ein wirksamer Kontrakt vor?

• **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB

- **Antwort:**

Ob ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben auch ohne Unterschrift rechtswirksam ist, ist höchst-richterlich noch nicht entschieden. Indem der Landwirt jedoch das Bestätigungsschreiben unterzeichnet an den Landhändler zurückgefaxy hat, ist von einem wirksamen Kontrakt auszugehen, sofern wiederum der Landhändler nicht selbst sofort nach Erhalt des Rückfaxes widerspricht.

**Beispielfall 5:**

- **Fall:** Landwirt und Außendienstmitarbeiter führen telefonisch Kaufverhandlungen. Der Landhändler faxt dem Landwirt eine ordnungsgemäß unterzeichnete Kontraktbestätigung. Der Landwirt unterzeichnet und faxt zurück, nachdem er erhebliche Änderungen im Kontrakt vorgenommen hat, welche nicht Gegenstand der telefonischen Verhandlungen waren. Der Landhändler reagiert nicht mehr.
- **Frage des Landwirts:** Liegt ein wirksamer Kontrakt vor?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 2 Nr. 1 EHB
- **Antwort:**  
Nein. Das Rückfax des Landwirts stellt ein neues Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, welches vom Landhändler ausdrücklich angenommen werden muss. Schweigen genügt nicht.

**Praxishinweis:**

Ist unklar oder umstritten, was genau vereinbart wurde, kann den Landwirt die Pflicht treffen, dies zu klären. Er muss dazu womöglich selbst eine Frist nach § 3 EHB von nur einem Geschäftstag stellen, wenn er meint, dass der Kontrakt gilt, um z.B. Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Erfolgt keine fernschriftliche Bestätigung, können Schadenersatzansprüche nach § 19 EHB geltend gemacht werden.

**Beispielfall 6:**

- **Fall:** Es wird eine Probe von bereits geerntetem Getreide genommen, auf Grundlage derer Landwirt und Landhändler einen Verkaufskontrakt abschließen. Der Landhändler rügt nach Lieferung Qualitätsabweichungen.
- **Frage des Landwirts:** Ist die gezogene Probe hinsichtlich der Qualität für mich bindend?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 27, 31 EHB
- **Antwort:**  
Hier liegt ein Kaufvertrag nach Muster vor. Das Muster ist für die Qualitätsbestimmung nach § 27 Nr. 1 EHB maßgebend. Erreicht das sodann gelieferte Getreide nicht diese Qualität, ist der Landhändler nach § 31 EHB berechtigt, lediglich den Minderwert zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den zwischen den Parteien im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen. Fehlen derartige Abmachungen, entscheidet das Schiedsgericht. Es ist also empfehlenswert, bereits bei Vertragsabschluss entsprechende Regelungen mit aufzunehmen.

## 4. Was habe ich bis zur Ernte zu berücksichtigen?

### Beispielsfall 7:

- **Fall:** Der Landwirt hat einen Minderertrag. Er beruft sich auf höhere Gewalt in Form von Hagel
  - Übermäßige Regenfälle, welche ein Abernten verhindern
  - Trockenheit
  - starker Frost

- **Frage des Landwirts:** Bin ich zur Lieferung verpflichtet?

- **Relevante Norm in den EHB:** § 20 EHB

- **Antwort:**

Der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil ist nach § 20 Nr. 1 EHB aufgehoben, wenn der Landwirt nach Abschluss des Vertrages an dessen Erfüllung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Gründe verhindert ist. Dabei ist zu beachten, dass der Landwirt den Landhändler unverzüglich von diesem Ereignis in Kenntnis setzt, anderenfalls kann er sich nicht mehr auf höhere Gewalt berufen. Außerdem ist der Landwirt verpflichtet, auf Verlangen des Landhändlers den entsprechenden Nachweis zu dem von ihm behaupteten Erfüllungshindernis zu erbringen.

Landwirte und landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe können sich in aller Regel nicht mit Erfolg auf höhere Gewalt nach § 20 EHB berufen, wenn sie aufgrund witterungsbedingter Umstände die vereinbarten Lieferungen nicht oder nicht vollständig oder nicht in der geforderten Qualität erbringen können. Landwirte schließen oft Monate vor der Ernte mit Landhändlern Lieferkontrakte ab. Gegenstand dieser Lieferkontrakte sind fast ausnahmslos Gattungsschulden ohne Beschränkung auf bestimmte Herkunftsgebiete. Der Landwirt wird daher von seiner Lieferverpflichtung nach § 243 BGB erst dann befreit, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist. Das bedeutet, dass der Landwirt dennoch liefern muss, auch wenn er gar keine oder nur eine geringere Menge erntet. Also oft teuer zukaufen, oder Schadenersatz leisten. Die sowohl von Schiedsgerichten als auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit vertretene Rechtsauffassung beruht nicht zuletzt auch auf dem Umstand, dass der Landwirt bei Vertragsabschluss eine Ware verkauft, die er noch nicht besitzt. Für eine Risikoverlagerung auf den Landhändler besteht danach kein Raum, da auch der Landhändler selbst gegenüber seinen Vertragspartnern (Mühlen) die eingegangenen Lieferverpflichtungen einhalten muss. In aller Regel ist es dem Landhändler auch nicht möglich, gegenüber seinen Abnehmern einen so genannten Selbstlieferungsvorbehalt zu vereinbaren, da die Abnehmer mit einer derartigen Liefereinschränkung nicht einverstanden sind.

### Praxishinweis:

Landhändler sind oftmals bereit, im Einkaufskontrakt die Lieferung von unterschiedlichen Qualitäten mit gestaffelten Preisen zu vereinbaren. Der Landwirt trägt dann nicht das Risiko einer Lieferverpflichtung von Qualitäten, die er nicht erfüllen kann. Bei einem Totalverlust, der nicht auf höhere Gewalt im Sinne von § 20 EHB beruht, verbleibt es jedoch bei der Erfüllungsverpflichtung gegenüber dem Landhändler. Dieses Risiko kann der Landwirt, sofern keine Versicherung eintritt, dadurch minimieren, dass er nur einen Anteil der prognostizierten Ernte vor der Ernte verkauft.

## 5. Was habe ich in der Ernte zu beachten?

### Beispielsfall 8:

- **Fall:** Der Landwirt lässt auf seinem Hof eine Probenahme des Zuges vornehmen, bevor er die Ware zum Landhändler fährt. Die Ablieferung des Getreides schuldet er nach dem Kontrakt frei Haus beim Landhändler. Der Landhändler nimmt eine Abrechnung auf Grundlage einer eigenen Probenahme ohne Beteiligung des Landwirts vor.
- **Frage des Landwirts:** Kann ich mich auf das Ergebnis meiner Probenahme berufen?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 34 EHB in den EHB i.V.m. Probenahmebestimmungen gem. Anhang II und III
- **Antwort:**  
Nein. Die Probenahme obliegt dem Landhändler als Käufer und hat am Erfüllungsort gemäß § 34 Nr. 1 EHB zu erfolgen. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Probeentnahme anwesend zu sein. Die Probenahme hat durch fachkundige Probennehmer zu erfolgen nach den in den Anhängen II und III abgedruckten Probenahmebestimmungen gemäß § 34 Nr. 2 und Nr. 5 EHB. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Schiedsgerichten genau geprüft. Häufige Fehler bei der Probenahme sind die Verwendung nicht zulässiger Behälter, eine nicht korrekte Siegelung oder Verplombung sowie die Vornahme der Probenahme abweichend vom vorgeschriebenen Erfüllungsort.

### Praxishinweis:

**Es empfiehlt sich, bei der Probenahme durch den Landhändler anwesend zu sein und die Teilnahme rechtzeitig dem Landhändler gegenüber zu erklären. Mit der Anwesenheit kann der Landwirt auf die Einhaltung der Probenahmebestimmungen hinwirken und gegebenenfalls zusätzliche Proben ziehen lassen. Es ist zu empfehlen, deshalb Probenahmen nur durch einen nachweislich (d.h. durch entsprechende schriftliche Bestätigungen geschulte) fachkundigen Mitarbeiter durchführen zu lassen. Der Probennehmer hat die Proben mindestens 6 Monate aufzubewahren. Der Landwirt kann dem Probennehmer jedoch eine anderweitige Anweisung erteilen, welche insbesondere dann sinnvoll ist, wenn nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist der Kontrakt vollständig zu seiner Zufriedenheit abgewickelt wurde.**

### Beispielsfall 9:

- **Fall:** Der Landwirt schließt mit dem Landhändler einen Verkaufskontrakt über Getreide frachtfrei ab. Der Landhändler holt das Getreide mit seinen LKWs vom Hof des Landwirts ab. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer am Lager des Händlers vorgenommenen Gewichtsfeststellung.
- **Frage des Landwirts:** Muss ich die Gewichtsfeststellung akzeptieren?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 23 EHB
- **Antwort:**  
Ja. Nach § 23 Nr. 1 EHB ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht maßgebend. Erfolgt, wie im Beispielsfall, jedoch keine Wiegung auf dem Hof des Landwirts, ist das am Empfangsort festgestellte Gewicht maßgebend.

**Beispielfall 10:**

- **Fall:** Der Landwirt liefert auf Grundlage eines Kontrakts Getreide an den Landhändler. Dieser nimmt die Ware unter Berufung auf Qualitätsmängel nicht an (in der Praxis auch „Stoßen“ genannt).
- **Frage des Landwirts:** Muss ich das Vorgehen des Landhändlers akzeptieren?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 31,32, 36 EHB
- **Antwort:**  
Bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen (zum Beispiel Besatz, Feuchtigkeit, Inhaltsstoffe) ist der Landhändler zwar zur Beanstandung berechtigt. Die Beanstandung entbindet ihn jedoch nicht, gemäß § 36 Nr. 7 EHB die Ware entgegenzunehmen und vertragsgemäß zu bezahlen. Bei Qualitätsmängeln kann er die Abnahme der Ware nach § 32 Nr. 1 EHB sogar verweigern, wenn gesetzlich festgelegte absolute Höchstgehalte in der gelieferten Ware überschritten werden.

**Beispielfall 11:**

- **Fall:** Der Landwirt verkauft an den Landhändler Getreide frachtfrei von seinem Hof. Der Landhändler holt das Getreide sukzessive mit seinen LKWs ab. Der Landwirt stellt fest, dass in der Abrechnung ein Zug fehlt.
- **Frage des Landwirts:** Bekomme ich für den Zug eine Vergütung? Oder muss ich nachliefern?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 14,15 EHB
- **Antwort:**  
Erfüllungsort für die Lieferung des Getreides ist nach § 14 Nr. 1 EHB der Hof des Landwirts. Der Landwirt hat nach § 15 Nr. 2 als Verkäufer die Frachtkosten zu tragen. Der Landhändler trägt dagegen die Transportgefahr, weshalb er für den Verlust des Zuges aufkommen und diesen dem Landwirt vergüten muss. Der Landwirt muss allerdings nachweisen, dass der nicht abgerechnete Lkw auf seinem Hof beladen wurde. Gelingt ihm der Nachweis nicht, kann er seinen Vergütungsanspruch nicht durchsetzen und muss nachliefern.

**Praxishinweis:**

Oftmals gelingt dem Landwirt der Nachweis nicht, dass Ware von seinem Hof tatsächlich abgeholt worden ist. Es ist daher dringend zu empfehlen, jede einzelne Auslieferung exakt zu dokumentieren und sich zu jedem Zug vom Lkw-Fahrer eine Empfangsbestätigung quittieren zu lassen.

**6. Was habe ich nach der Ernte zu beachten?****Beispielfall 12:**

- **Fall:** Der Landhändler nimmt gegenüber dem Landwirt trotz kontraktgemäßer Ablieferung der Ernte weder eine Abrechnung vor noch zahlt er den vereinbarten Kaufpreis.
- **Frage des Landwirts:** Muss ich auf eine Abrechnung und Gutschrift des Landhändlers warten?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 39, 40 EHB
- **Antwort:**  
Nein. Der Landhändler ist nach § 39 Nr. 1 EHB verpflichtet, sofern die Parteien nichts Anderes vereinbart haben, den Kaufpreis gegen Rechnung mit Duplikatsfrachtbrief, Originalladeschein, Emp-

fangsquittung oder ähnlichem innerhalb eines Geschäftstages nach Rechnungseingang beim Käufer abgehend zu zahlen. Der Landwirt ist daher berechtigt, dem Landhändler eine eigene Rechnung mit den vorgenannten Belegen über die Lieferung zu stellen. Zahlt der Landhändler dann nicht binnen eines Geschäftstages nach Erhalt von Rechnung und Belegen, gerät er nach § 40 Nr. 1 EHB in Verzug, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug kann der Landwirt nach Setzung einer Nachfrist gemäß § 18 Nr. 4 EHB Zahlungsklage erheben und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

### Beispielfall 13:

- **Fall:** Der Landwirt liefert an den Landhändler kontraktgemäß Getreide. Der Landhändler wird insolvent, noch bevor die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises erfolgt. Eine Quote im Insolvenzverfahren wird nicht erwartet.
- **Frage des Landwirts:** Bekomme ich trotzdem mein Geld für das abgelieferte Getreide?
- **Relevante Norm in den EHB:** §§ 41,42 EHB
- **Antwort:**  
Hier kommt es darauf an, wo sich das Getreide befindet, und wie die Bezahlung innerhalb der Lieferkette verlief. Zunächst ist nach §§ 41, 42 EHB davon auszugehen, dass der Landwirt einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat. Hierzu gehört, dass er einerseits der Weitergabe seiner Ware an Dritte zugestimmt hat, sowie einer Empfangnahme von Geldern dafür durch den Landhändler. Wurde also einerseits die Ware schon vom Landhändler weitergegeben, und hat der Landhändler auch schon die Vergütung dafür kassiert, ohne sie an den Landwirt aber weitergeleitet zu haben, so hat der Landwirt nur eine Forderung zur Insolvenztabelle. Kann er jedoch den Handelspartner des Landhändlers ermitteln, und hat dieser noch nicht an den Landhändler gezahlt, ist womöglich noch eine Zahlung an den Landwirt erreichbar.

## 7. Was passiert bei Streit?

Streitigkeiten werden nach § 1 EHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Im Getreidehandel sind Schiedsgerichte beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. in Hamburg, der Mitteldeutschen Produktenbörse e.V. und der Südwestdeutschen Warenbörsen e.V. eingerichtet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Trägerverein gestellt wird und 2 Beisitzern. Jede Seite hat das Recht, einen Beisitzer zu benennen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung. Eine Klageerhebung vor den staatlichen Gerichten, dem sogenannten ordentlichen Rechtsweg, ist nur ausnahmsweise möglich. So kann der Gläubiger Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, die bis zur Klageerhebung ohne Einwand geblieben sind, auch vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 1 Nr. 2 EHB einklagen. Welches Schiedsgericht zuständig ist, richtet sich nach § 1 Nr. 3 EHB.

## 8. Erlöschen und Verjährung

### Beispielsfall 14:

- **Fall:** Landwirt und Landhandel haben einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen, wonach sich der Landhändler verpflichtet hat, das gekaufte Getreide bis zum 15.09.2014 abzunehmen. Der Kaufvertrag wird jedoch bis Dezember 2014 nicht vollzogen. Im Januar 2015 forderte der Landhändler den Landwirt zur Lieferung auf.
- **Frage des Landwirts:** Besteht eine Lieferverpflichtung?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 49 EHB
- **Antwort:**  
Nein. Eine Besonderheit der Einheitsbedingungen stellt die Regelung nach § 49 Nr. 1 EHB dar, wonach ein Vertrag von selbst erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit einer schriftlichen Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt. Der Vertrag erlischt auch dann ohne gegenseitige Vergütung, wenn der Mahnende innerhalb dreier Monate nach der Mahnung von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch macht (§ 49 Nr. 2 EHB).

### Beispielsfall 15:

- **Fall:** Landwirt und Landhändler schließen einen Verkaufskontakt ab, wonach sich der Landwirt zur Lieferung von Getreide aus der Ernte 2014 bis zum 15.09.2014 verpflichtet. Die Lieferung erfolgt im August 2014. Der Landhändler macht gegenüber dem Landwirt Qualitätsmängel geltend, womit der Landwirt nicht einverstanden ist. Der Landwirt fordert vergeblich eine Nachzahlung, zuletzt mit Schreiben vom 02.10.2015 unter Klageandrohung. Der Landhändler beruft sich auf Verjährung.
- **Frage des Landwirts:** Zu Recht?
- **Relevante Norm in den EHB:** § 49 Nr. 3 EHB
- **Antwort:**  
Der Anspruch des Landwirts ist verjährt. In Abweichung der regelmäßigen Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Recht von 3 Jahren verjähren nach den Einheitsbedingungen alle Ansprüche aus Verträgen spätestens in einem Jahr, wobei die Verjährung mit Ablauf des Monats beginnt, in dem die Erfüllungsfrist endet (§ 49 Nr. 3 EHB). Die einjährige Verjährungsfrist begann am 01.10.2014 zu laufen. Mit Ablauf des 30.09.2015 trat Verjährung ein. Der Landwirt hätte spätestens am 30.09.2015 Klage vor dem Schiedsgericht erheben müssen, um den Verjährungseintritt zu verhindern.

### Praxishinweis:

**Die Einheitsbedingungen enthalten in zahlreichen Regelungen Fristen, welche unbedingt einzuhalten sind, da anderenfalls Rechtsverluste und damit einhergehend finanzielle Verluste drohen. Dem Landwirt ist daher zu empfehlen, in seinem Kalender die einzuhaltenden Fristen zu notieren und eine Kontrolle sicherzustellen.**

## 9. Stichwortverzeichnis

- **Abrufserklärung (§ 12 EHB)**

Ähnlich wie die Verladeverfügung, jedoch mit dem Unterschied, dass beim Verkauf auf Abruf der Käufer entscheiden kann, wann in dem vereinbarten Abrufszeitraum er die Ware abrufen will.

- **Bestätigungsschreiben/Vermittlerschlussscheine (§ 2 EHB)**

Es handelt sich dabei um ein förmliches Schreiben, in dem die wesentlichen Inhalte eines Vertragsabschlusses mitgeteilt werden. Bei einem Bestätigungsschreiben ist dazu insbesondere erforderlich, dass Bezug genommen wird auf den eigentlichen Vertragsabschluss (z.B. ein Telefonat oder ähnliches).

- **circa (§ 25 Nr. 1 EHB)**

Damit ist das Recht verbunden, bis zu 5% mehr oder weniger zu liefern bzw. abzuholen.

- **Deckungsgeschäft (Anhang I der EHB)**

Darunter versteht man den Kauf oder Verkauf von Ware aufgrund der unberechtigten Nichterfüllung eines Kontrakts durch den Vertragspartner. Beispiel: Ein Landwirt liefert unberechtigt seine Ware nicht, der Landhändler kauft dann die Ware von einem anderen und stellt die Kosten dafür sowie evtl. Unterschiedsbeträge in Rechnung.

- **Eigentumsvorbehalt (§ 42 EHB)**

- **einfacher Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer behält sich vor, dass die Ware bis zur vollständigen Bezahlung in seinem Eigentum verbleibt.

**Praxishinweis:**

**Relevant ist ein Eigentumsvorbehalt nur dann, wenn man seine Ware weggibt (z.B. in ein Lager des Landhändlers), ohne die vollständige Bezahlung erhalten zu haben.**

**Besitz, d.h. wer die Ware derzeit tatsächlich hat, und Eigentum, d.h. wer uneingeschränkt darüber bestimmen darf, werden also unterschiedlich behandelt, weil man das Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung weggeben will. Ohne Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts verliert man sein Eigentum jedoch mit der Übergabe an den Käufer!**

**Ein Eigentumsvorbehalt schützt meist auch nur dann, wenn der Käufer die Ware separiert hat, d.h. wenn diese zweifelsfrei von anderer Ware getrennt wird. Das ist allerdings in der Praxis kaum zu leisten.**

**Der einfache Eigentumsvorbehalt ist deshalb regelmäßig kein wirksames Sicherungsmittel.**

- **verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Der Käufer darf hier die Ware und sogar das Eigentum an Dritte weitergeben. Umgekehrt soll das Interesse des Verkäufers daran, sein Geld zu erhalten, dadurch gewahrt werden, dass die Bezahlung des Dritten an den Verkäufer abgetreten wird. Der ursprüngliche Käufer erhält aber das Recht, das Geld für den Landwirt einzuziehen, und soll es ihm dann weiterleiten.

**Praxishinweis:**

**In der Praxis ist auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt keine wirksame Absicherung gegen den Verlust der Ware ohne Bezahlung, insbesondere im Insolvenzfall. Es ist bereits schwierig, Ihrer Ware nach Weitergabe überhaupt wieder zu finden und zu separieren. Zudem kann das Eigentum sogar auf einen Dritten, der an den ursprünglichen Käufer bezahlt hat, verloren gegangen sein, und durch die Insolvenz des ursprünglichen Käufers vor Weiterleitung des Geldes nur eine Forderung auf Bezahlung zur Tabelle, also zu einer meist unter 10% liegenden Teilquote des vereinbarten Kaufpreises, bestehen.**

- **Erlöschen und Verjährung (§ 49 EHB)**

Der Kontrakt erlischt von selbst binnen einer Frist von drei Monaten, wenn er nicht rechtzeitig erfüllt wird, oder eine Mahnung erfolgt. Unabhängig davon verjähren Ansprüche aus dem Kontrakt in einem Jahr. In beiden Fällen kann man also nach Ablauf der Frist keine Rechte mehr geltend machen.

- **franko (§ 16 EHB)**

Wird „franko“ vor einen Bestimmungsort gesetzt, so ist nach diesem Kontrakt die Gewichtsbestimmung an diesem Ort bindend.

- **Gattungsschuld (§ 243 BGB)**

Dadurch wird übertragen auf einen Getreidekontrakt, bei dem der Landwirt eine Lieferverpflichtung hat, festgelegt, dass der Landwirt „von mittlerer Art und Güte“ zu liefern hat. Solange es also noch z. B. „A-Weizen, Erntejahr 2016“ (wenn z. B. so im Kontrakt vereinbart) gibt, wird der Landwirt trotz eines möglichen Untergangs seiner Ernte nicht von seiner Lieferverpflichtung frei, sondern muss sich den A-Weizen anderweitig besorgen, um liefern zu können.

- **Geschäftstag (§ 45 EHB)**

**Praxishinweis:**

**Der Geschäftstag läuft nach den Einheitsbedingungen nur bis 15 Uhr! Alle Eingänge danach gelten für den nächsten Tag, so dass hier die Gefahr von Fristversäumnis besteht, obwohl man am richtigen Kalendertag versandt hat.**

- **Ladeverfügung (§ 7 EHB)**

Es handelt sich um eine Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer die Einzelheiten zur Verladung und Lieferung der Ware mitzuteilen. Erfolgt eine Verladeverfügung nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Verkäufer sich unter Maßgabe der §§ 18, 19 EHB auch vom Vertrag lösen.

- **Lagerware (§§ 13, 18 Nr. 9 EHB)**

Zum einen gehen Kosten, die auf nicht abgeholte Lagerware entfallen, zulasten des Käufers. Zum anderen ist der Verkauf von Lagerware eine der Ausnahmen, bei denen man z. B. vom Vertrag zurücktreten kann, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen (§ 19 Nr. 9a EHB).

- **Nachfrist**

Bestimmte Rechte, die bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch eine Seite entstehen können, bedürfen vorher in den meisten Fällen der Setzung einer Nachfrist. Dazu gehören die Forderung von Schadenersatz, der Rücktritt vom Vertrag sowie ein Deckungsgeschäft.

- **Probenahme (Anhang II und III der EHB)**

Die Probenahme ist einer der wichtigsten Vorgänge im Getreidehandel. Nicht selten hängt davon auch die Entscheidung von Streitfragen ab. Die Anhänge der EHB regeln sehr umfangreich, wie, wieviele, wo und von wem Proben zu nehmen und zu verwahren sind. Es gilt meist, eine nach diesen Vorgaben taugliche, aber auch im Alltag praktikable Vorgehensweise für den eigenen Betrieb zu finden.

- **Schriftlich/Fernschriftlich (§ 46 EHB)**

Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben ist hier auch z. B. ein Telefax oder eine E-Mail als „schriftlich“ anerkannt.

- **Schiedsgericht**

Siehe oben unter G.

- **vorrätig, greifbar, loco (§ 6 Nr. 4 EHB)**

Darunter versteht man Ware, die zum Vertragsabschluss bereits vorhanden und auch sofort lieferbar ist. Ein Verkauf von noch zu erzeugender Ware ist danach nicht möglich.

- **Ware eines bestimmten Erzeugergebiets, Erntejahres oder einer Getreidesorte (§ 29 EHB)**

Ist dies vereinbart, so kann bei Abweichungen der Käufer vom Vertrag zurücktreten sowie Schadenersatz fordern, abweichende Lieferungen muss er nicht annehmen, selbst wenn die Ware völlig gesund ist.

# Weitere DLG-Merkblätter zum Thema Betriebsführung

- DLG-Merkblatt 412  
**Nutzung der Buchhaltung  
zur optimalen Betriebsführung**
- DLG-Merkblatt 411  
**Milchpreisabsicherung  
an der Warenterminbörse**
- DLG-Merkblatt 402  
**Betriebsübertragung im Wege  
vorweggenommener Erbfolge**
- DLG-Merkblatt 394  
**Sachversicherungen  
in der Landwirtschaft**
- DLG-Merkblatt 393  
**Rating in der Landwirtschaft**
- DLG-Merkblatt 369  
**Nachhaltiger Ackerbau**
- DLG-Merkblatt 366  
**Dokumentenmanagement  
in der Landwirtschaft**



Download unter [www.DLG.org/Merkblaetter](http://www.DLG.org/Merkblaetter)



**DLG e.V.**  
**Mitgliederservice**  
Eschborner Landstraße 122 • 60489 Frankfurt am Main  
Deutschland  
Tel. +49 69 24788-205 • Fax +49 69 24788-124  
Info@DLG.org • www.DLG.org



# Bundestagswahl 2017

Wahlperiode 2017 bis 2021



**Kernanliegen**  
des Deutschen Bauernverbandes  
für eine moderne und vielfältige  
Landwirtschaft in Deutschland

# Kernanliegen des Deutschen Bauernverbandes

**Deutschland hat eine starke Landwirtschaft mit vielfältigen Strukturen und Betrieben, die von bäuerlichen Unternehmern getragen wird. Die regionale Verankerung dieser Familien- und Mehrfamilienbetriebe und die Verantwortung für Nachhaltigkeit sind feste Bestandteile des Leitbildes des Deutschen Bauernverbandes, genauso wie die ressourcenschonende Nutzung von Kulturlandschaft, Boden, Luft und Wasser sowie von Tieren und Pflanzen. Grundlage dieses Leitbildes sind Eigenverantwortung, unternehmerische Selbstbestimmung und Eigentum, Wertorientierung und familiengetragene Landwirtschaft aller Rechtsformen, Nachhaltigkeit mit Sicherung der Einkommen, Marktorientierung und -zugang sowie Innovation. Die Bereitschaft der jungen Landwirte zur Übernahme der Betriebe hängt entscheidend von den wirtschaftlichen Perspektiven und von der politischen und gesellschaftlichen Anerkennung ihrer Leistungen ab.**

**Auch die Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Verbrauchern sowie die Bereitschaft zu Veränderung und Weiterentwicklung sind Kernbestandteile unseres Leitbildes. Die Landwirtschaft in Deutschland ist innovativer und zukunftsorientierter denn je. Doch für leistbare Weiterentwicklungen braucht sie auch die Unterstützung der Politik. Die Landwirte erwarten von der Politik Anerkennung ihrer Leistungen, Verlässlichkeit und einen fairen Dialog auf Augenhöhe.**

Der Deutsche Bauernverband erwartet daher von der kommenden Bundesregierung eine Agrarpolitik, die folgenden Grundsätzen nachkommt:

- Schaffung von Entwicklungsperspektiven, um die Betriebe auch für kommende Generationen zukunftssicher aufzustellen.
- Orientierung an der Nachhaltigkeit, d.h. ökonomische, ökologische und soziale Ziele sind im Sinne generationsübergreifender Verantwortung zu verbinden.
- Gleiche Entwicklungschancen für alle landwirtschaftlichen Familien- und Mehrfamilienunternehmen unabhängig von der Rechtsform, Wirtschaftsweise, Diversifizierung oder Größe des Betriebes.
- Keine zusätzliche Beschleunigung des Strukturwandels durch überzogene Auflagen; Bestandsschutz für bestehende Anlagen; Erhalt von Kleinerzeugerregelungen.
- EU-weite 1:1-Umsetzung von EU-Recht für gleiche Wettbewerbsbedingungen.
- Schutz des Eigentums.
- Stärkung der Marktposition landwirtschaftlicher Erzeuger in der Lebensmittelkette bei gleichzeitiger Beschränkung der Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels (LEH).

Bäuerliche Unternehmer aller Betriebs- und Erwerbsformen entscheiden selbstständig über Größe und Ausrichtung ihrer Betriebe. Gefordert ist dafür ein politischer Rahmen, der es den Landwirten erlaubt, ihre Betriebe langfristig entwickeln zu können. Denn als landwirtschaftliche Unternehmer stärken sie auch die Wirtschaftskraft und Vitalität ländlicher Räume. Die Bundesregierung muss sich für den Erhalt von 4,6 Millionen Arbeitsplätzen in der Wertschöpfungskette Landwirtschaft und Ernährung einsetzen. Der Deutsche Bauernverband bekennt sich zu einer starken und handlungsfähigen Europäischen Union. Die gemeinsame Währung und der gemeinsame Binnenmarkt sichern unseren Wohlstand. Europa ist der wichtigste Markt für die deutsche Landwirtschaft. Mit Sorge sieht der DBV daher die teilweise zunehmende EU-Verdrossenheit und Renationalisierungstendenzen. Europa darf sich, auch in der Landwirtschaft, nicht in bürokratische Details verstricken.



## zur Bundestagswahl 2017

Für die Legislaturperiode 2017 bis 2021 hat der Deutsche Bauernverband folgende Kernanliegen:

### 1. Eine starke EU-Agrarpolitik nach 2020

Der DBV fordert zwei starke Säulen mit einer Fortführung der Flächenprämie und der Konzentration auf attraktive Fördermaßnahmen für Investitionen, Innovationen, Agrarumweltmaßnahmen und von der Natur benachteiligte Gebiete.

### 2. Steuer-, Sozial- und Eigentumspolitik: Substanz fördern statt belasten

Der DBV lehnt die Wiedereinführung oder Erhöhung von Substanzsteuern ab. In der agrarsozialen Sicherung muss der Bund weiter für eine verlässliche Finanzierung sorgen. Am Bodenmarkt muss der Vorrang für Landwirte gelten.

### 3. Markt- und Wettbewerbsposition der Landwirte stärken

Der DBV fordert die Stärkung der Position der Erzeuger in der Lebensmittelkette, auch im Wettbewerbsrecht. Alle Absatzkanäle von der Direkt- und Regionalvermarktung bis hin zum Zugang zu den Exportmärkten müssen unterstützt werden.

### 4. Mehr Wertschätzung für Lebensmittel

Der DBV fordert Wahrheit und Klarheit bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln. Es darf keine Diskriminierung oder Strafsteuern bei bestimmten Zutaten geben. Mehr Aufklärung und Ernährungsbildung ist nötig.

### 5. Nutztierhaltung am Standort Deutschland in die Zukunft führen

Der DBV fordert eine nachhaltige und wissensbasierte Nutztierstrategie für Deutschland. Freiwillige Tierwohl-Initiativen – auch das Tierwohl-Label – dürfen nicht durch höhere gesetzliche Vorgaben gefährdet werden. Für die notwendigen Investitionen und Innovationen in Milliardenhöhe wird ein Sonder-Investitionsprogramm des Bundes gefordert.

### 6. Ländliche Räume gezielt fördern

Der DBV fordert eine Stärkung der ländlichen Räume, vor allem durch eine stärkere Förderung von Investitionen, wirtschaftsnahen Infrastrukturen und des ehrenamtlichen Engagements. Schnelles und flächendeckendes Internet ist unverzichtbar, der Bund muss dies noch stärker fördern.

### 7. Potenziale der Land- und Forstwirtschaft für Klimaschutz und erneuerbare Energien heben

Der DBV fordert, die besondere Rolle der Land- und Forstwirtschaft in der Klimapolitik anzuerkennen. Eine klimaneutrale Ernährung ist zwar nicht möglich. Dem stehen aber besondere Potenziale bei der Bindung von Kohlenstoff (Senken), bei der Bioenergie und bei der stofflichen Nutzung gegenüber. Vorhandene Anreizsysteme (EEG, Biokraftstoffquoten) sind weiterzuentwickeln.

### 8. Umweltpolitische Herausforderungen der Landwirtschaft mit Augenmaß angehen

Der DBV fordert im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft eine bessere Abwägung der zunehmenden Zielkonflikte z.B. zwischen Umweltschutz und Tierwohl. Anpassungen an neue Anforderungen im Natur- und Umweltschutz müssen stärker mit Förderung begleitet werden. Generell müssen die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und die strukturellen Auswirkungen neuer Anforderungen auf die Familien- und Mehrfamilienbetriebe stärker beachtet werden.

### 9. Bildung und Innovationen fördern

Der DBV fordert eine Stärkung des Systems der dualen Berufsausbildung und der Fortbildung. Es muss anerkannt bleiben, dass Landwirte mit ihrer Ausbildung die relevante berufliche Sachkunde erwerben. Die Unterstützung des Bundes für Agrarforschung und Innovation ist auszubauen und vor allem auf Ressourceneffizienz und auf die Umsetzbarkeit in Wertschöpfungsketten zu orientieren.

### 10. Branchenstrategie zur Digitalisierung der Landwirtschaft umsetzen

Der DBV fordert die Bundesregierung auf, die Digitalisierung als große Chance für eine wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und tierwohlfördernde Landwirtschaft zu begreifen. Dazu ist eine branchenspezifische Strategie zu entwickeln und rasch umzusetzen.

# 1.

## Eine starke EU-Agrarpolitik nach 2020

Für eine flächendeckende und erfolgreiche Landwirtschaft in Deutschland und Europa ist eine starke Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP) unverzichtbar. Daher muss die GAP auch nach 2020 so ausgerichtet werden, dass sie eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft ermöglicht und fördert. Auch zukünftig ist dafür eine starke erste Säule unabdingbar, deren Mittelvolumen im Gleichklang mit dem gesamten EU-Haushalt stabil bleibt. Die GAP dient der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, der Einkommenssicherung der Landwirte, der Stärkung der ländlichen Wirtschaftsstruktur, der Umsetzung gesellschaftlicher Ansprüche, dem Ausgleich für die Erfüllung hoher EU-Standards über dem Weltmarktniveau sowie der Risikoabsicherung. Treiber für die bevorstehende Debatte um den künftigen Weg der GAP nach 2020 müssen Vereinfachung und Bürokratieabbau sowie Verlässlichkeit und Stabilität sein – sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Säule. Zusätzliche, freiwillige öffentliche Leistungen der Landwirte muss die GAP künftig attraktiv und einkommenswirksam über die zweite Säule honorieren.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das EU-Agrarbudget muss wieder im Gleichlauf mit dem gesamten EU-Haushalt stabil aufwachsen.
- Das Greening muss weiterhin über produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden können. In diesem Sinne sollte eine weitere Flexibilisierung und Vereinfachung der Greening-Maßnahmen erfolgen.
- Die bundeseinheitliche Flächenprämie ist fortzuführen. Ein Zuschlag für die ersten Hektare bis zur durchschnittlichen Betriebsgröße ist grundsätzlich geeignet, die agrarstrukturelle Situation der Betriebe zu berücksichtigen. Eine betriebsgrößenabhängige Kappung und Degression werden abgelehnt.
- Gekoppelte Direktzahlungen der 1. Säule in anderen EU-Staaten müssen zurückgefahren werden, weil diese in der Regel wettbewerbsverzerrend wirken.
- Innerhalb der 2. Säule muss eine Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Tierhaltung erfolgen, vor allem bei

Innovation und Investition in moderne Haltungsverfahren.

- In der 2. Säule ist mit klaren „Spielregeln“ sicherzustellen, dass in allen Regionen ein deutlich überwiegender Anteil für landwirtschaftliche Maßnahmen gewährleistet bleibt. Dazu gehören vor allem die Förderung von Investitionen in die Landwirtschaft und in die Agrarstruktur, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie die Honorierung von Umwelt- und Naturschutzleistungen der Landwirte.
- Bei Agrarumweltmaßnahmen ist zwingend eine einkommenswirksame Anreizkomponente vorzusehen. Umweltleistungen der Landwirte müssen als Geschäftsfeld angesehen werden, ein reiner Nachteilsausgleich reicht nicht aus.
- Im Forschungsbudget sollten die Ansätze für Agrarforschung, Innovation und Wissenstransfer angehoben werden. Insbesondere müssen Innovationen gefördert werden, die dazu beitragen, eine hohe landwirtschaftliche Produktivität mit Zielen von Klima-, Umwelt- und Tierschutz zu vereinbaren (ressourcenschonende Technologien).



- i. Ein unteres staatliches Sicherheitsnetz für Agrarmarktkrisen ist beizubehalten.
  - j. Eine verstärkte Unterstützung bei der Verbreitung privatwirtschaftlicher Lösungen zum Umgang mit volatilen Märkten, z.B. Terminmarktabsicherung, Kontrakte usw. ist sinnvoll. EU-Agrar-beihilfen für Ernte- und Einkommens-versicherungssysteme sieht der DBV hingegen mit Skepsis.
  - k. Die Absatzförderung für europäische Agrarerzeugnisse in Drittlandmärkten kaufkräftiger Schwellenländer muss praxisnah weiterentwickelt werden (z.B. Markenförderung, Einbeziehung aller Lebensmittel und Stärkung von Erzeugerorganisationen).
  - l. In Ländern mit regional oder national einheitlichen Flächenzahlungen (z.B. in Deutschland) sind die Zahlungsansprüche abzuschaffen und stattdessen Flächenprämien einzuführen (Vereinfachung).
  - m. Bei den Kontrollen sollte eine Konzentration auf Schlüsselkriterien erfolgen. Abschaffung der Kontrollen durch EU-Kommission und EU-Rechnungshof in 1. und 2. Säule; dafür zertifiziertes Single Audit-System. Bagatell- und Toleranzgrenzen sind auf ein vernünftiges Maß anzuheben und müssen den unterschiedlichen Betriebsstrukturen gerecht werden. Sanktionsfähige Fehler müssen von ihren Auswirkungen her bedeutend und vorsätzlich sein.
  - n. Eingeführt werden sollte ein national einheitliches Antragssystem, auch um die Chancen der Digitalisierung besser zu nutzen.
  - o. Beim Dauergrünland ist die jetzige Fünfjahresfrist zu starr und praxisfern. Der DBV fordert, den Anbau von Ackerfutterpflanzen und auch eine Brache als Bestandteil der Fruchtfolge zu werten und nicht der Dauergrünland-Definition zu unterwerfen.
  - p. Bei freiwillig angelegten Schon- und Blühstreifen, flächenbezogenen Maßnahmen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaschutzprogrammen sowie bei der Anlage von ökologischen Vorrangflächen besteht erheblicher Entbürokratisierungsbedarf.
  - q. 2. Säule-Förderung: Die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit müssen gestärkt werden, indem die EU nur wesentliche Ziele (Kernziele) vorgibt und mit den Mitgliedstaaten/Regionen Vereinbarungen auf der Ebene von Zielen trifft. EU-Vorgaben zu Verfahren, Antrag, Bewilligung, Kontrolle, Sanktionierung, Publizität sowie Details zu Bewirtschaftung, Zeiträumen/Zeitpunkten oder Flächenpauschalen würden entfallen.
- Bei den Verhandlungen zum Brexit sollten Bundesregierung und EU-Kommission vor allem dafür sorgen, einen freien Zugang zum britischen Markt zu erhalten. Das Vereinigte Königreich ist einer der wichtigsten Märkte für deutsche Lebensmittel.



## 2. Steuer-, Sozial- und Eigentumspolitik – Substanz fördern statt belasten

**Die langfristige Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – auch und gerade im Generationswechsel – muss im Fokus der Steuerpolitik und der agrarsozialen Sicherung stehen. Steuer- und Abgabenlasten dürfen nicht in die Substanz der Betriebe eingreifen. Die stark volatilen Markt- und Einkommensentwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft müssen in der steuerlichen Gestaltung besser berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind sozialpolitische Entlastungsmaßnahmen angezeigt.**

### **a. Wiedereinführung oder Erhöhung von Substanzsteuern verhindern**

Die Wiedereinführung einer Vermögensteuer lehnt der DBV entschieden ab, weil diese in die Substanz landwirtschaftlicher Betriebe eingreift. Für die Erbschaftsteuer gilt: Etwaige weitere Reformbestrebungen zulasten der Landwirtschaft werden abgelehnt. Eine Reform der Grundsteuer muss eine Begrenzung der Hebesätze beinhalten und darf keine Mehrbelastung für die Landwirtschaft zur Folge haben. Denn für landwirtschaftliche Betriebe ist eigener Grund und Boden nicht nur Standort- sondern zugleich Produktionsfaktor. Eine zusätzliche Belastung bäuerlichen Vermögens führt zu einer Einengung bzw. Gefährdung der Betriebe und ist daher zu verhindern. Für die bisherige Einheitsbewertung bei der Grundsteuer muss eine praktikable, unbürokratische und zeitgemäße Folgeregelung gefunden werden, die die außersteuerliche Bedeutung der Einheitsbewertung berücksichtigt. Die Grundsteuer als „Gewerbsteuer der Landwirtschaft“ sollte auf die Steuerlast bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechnet werden können.

### **b. Bewährte Vereinfachungsregelungen in der Landwirtschaft erhalten**

Die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer (§ 24 UStG) ist in ihrer jetzigen Form und Höhe zu erhalten. Sie entlastet die Verwaltung und zehntausende bäuerliche Betriebe von Bürokratie, Erklärungspflichten und spart damit auch Kosten. Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuerrecht (§ 19 UStG) sollte zur Entlastung kleiner und mittlerer Familienunternehmen entsprechend der Wertentwicklung der vergangenen Jahre an das Niveau unserer EU-Nachbarn angeglichen und spürbar erhöht werden. Außerdem sollte sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neben der Pauschalierung Anwendung finden, indem die Umsätze, die unter die Pauschalierung fallen, bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze außen vor bleiben. In der Einkommensteuerpauschalierung (§13a EStG) ist der Abzug von Pacht- und Schuldzinsen wieder zu ermöglichen.



### c. Weiterentwicklung der Tarifglättung zu einer steuerlich begünstigten Risikovorsorge

Der DBV fordert eine steuerliche Unterstützung des betrieblichen Risikomanagements, um die betriebliche Eigenvorsorge für Krisensituationen zu fördern. Die neu eingeführte dreijährige Tarifglättung in der Einkommensteuer ist ein erster wichtiger Schritt, aber noch keine vollständige Lösung. Klima-, seuchen- oder marktbedingte Ertragsschwankungen treffen alle Betriebe unabhängig von der Rechtsform. Daher hält der DBV zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für eine steuerlich begünstigte Risikovorsorge unabhängig von der Rechtsform für zwingend notwendig.

### d. Ermäßigte Versicherungssteuer auf alle Naturgefahren

Versicherungen für Trockenheitsschäden müssen wie andere natürliche Risiken (Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfröste) der ermäßigten Versicherungssteuer unterliegen. Dazu muss das Versicherungssteuergesetz (VerStG) geändert werden.

### e. Befreiung von der Grunderwerbsteuerlast in der Landwirtschaft

Die steuerliche Belastung beim Erwerb und Tausch land- und forstwirtschaftlicher Flächen muss beendet werden. In der vergangenen Legislaturperiode erhöhten sich die Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer aufgrund der den Ländern Ende 2006 eingeräumten Hebesatzautonomie auf ein inakzeptables Niveau. Zusammen mit ohnehin steigenden Bodenpreisen führt dies zu stark anziehenden Kosten beim Flächenerwerb für die aktiv wirtschaftenden Betriebe. Hinzu kommen Fehlentwicklungen wie die doppelte Erhebung von Grunderwerbsteuer bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften oder die Erhebung der Grunderwerbsteuer beim Flächentausch. Als Konsequenz fordert der Deutsche Bauernverband daher die Aufhebung der Grunderwerbsteuerbelastung für landwirtschaftliche Flächen. Dies wäre

ein probates Mittel, um auch das erklärte Ziel der Politik zu erreichen, den teilweise überhitzten Bodenmarkt zu beruhigen und aktiv wirtschaftenden Landwirten eine reelle Chance zu geben, ihre notwendige Flächenausstattung zu erhalten.

### f. Flexibilisierung bei der Besteuerung von Grundstücksverkaufserlösen

§ 6b EStG stellt sicher, dass Gewinne aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Flächen steuerneutral in neue landwirtschaftliche Flächen reinvestiert werden können. Diese Regelung muss flexibilisiert werden: durch Verlängerung der Reinvestitionsfrist und eine Ausweitung der Reinvestitionsmöglichkeit in bewegliche Wirtschaftsgüter. Dies wirkt regional bestehendem Preisdruck auf den Bodenmärkten entgegen, weil Landwirte mehr Zeit hätten, nach geeigneten Ersatzflächen zu suchen und z. B. auch in Maschinen investieren könnten.

### g. Anpassung des Freibetrages für die Betriebsaufgabe

Der seit mehr als 15 Jahren unverändert gebliebene einmalige Freibetrag für die Betriebsaufgabe (§ 16 Abs. 4 EStG) ist an die allgemeine Wertentwicklung anzupassen. Dies gilt auch für den Ermäßigungsbetrag. Der der Höhe nach begrenzte und nur einmal im Leben gewährte Freibetrag ermöglicht die steuerbegünstigte Betriebsübergabe aus Altersgründen und unterstützt somit die rechtzeitige Nachfolge in land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieben.

### h. Wettbewerbsneutrale Agrardieselbesteuerung

Die Steuererstattungsmöglichkeiten beim Agrardiesel sind im Sinne gleicher Wettbewerbsverhältnisse dauerhaft zu erhalten und an das europäische Durchschnittsniveau anzupassen. Noch immer zählt der deutsche Steuersatz auf Agrardiesel zu den höchsten in der EU. Dies bedeutet für die nationale Landwirtschaft erhebliche Belastungen und verursacht Wettbewerbsverzerrungen. Die Unterschiede bei der Besteuerung müssen durch eine Absenkung der steuerlichen Belastung des deutschen Agrardiesels beseitigt werden. Die Antragsbürokratie für die Steuererstattung muss auf das unumgängliche Maß zurückgeführt werden.

### i. Erhalt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Lebensmittel

Der für Grundnahrungsmittel anwendbare Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ist dauerhaft beizubehalten. Denn es sind vor allem Verbraucher mit geringen Einkommen und die land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe, die von einer höheren Mehrwertsteuer auf Nahrungsmittel betroffen wären. Der ermäßigte Steuersatz ist keine Steuersubvention, sondern entlastet Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen und erfüllt damit vor allem soziale Zwecke.

### j. Agrarsoziale Sicherung erhalten

Das eigenständige landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem hat sich bewährt, ist akzeptiert und muss auch bei einer Neuordnung der Alterssicherungssysteme in Deutschland erhalten bleiben. Eine verlässliche Finanzierungsgrundlage ist dafür notwendig. Die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung müssen kurzfristig und dauerhaft auf 200 Mio. Euro pro Jahr festgeschrieben werden, da es ansonsten zu spürbaren und untragbaren Beitragserhöhungen kommt.



#### **k. Hofabgabeklausel fortführen**

In der Alterssicherung der Landwirte ist die sog. Hofabgabeklausel beizubehalten. Sie ist Voraussetzung für den Bezug einer Rentenleistung und wurde in der letzten Legislaturperiode modifiziert. Die Hofabgabeklausel ist nach wie vor ein notwendiges strukturpolitisches Instrument, erhält und verbessert die Flächengrundlage für die wirtschaftenden Betriebe, fördert den rechtzeitigen Generationenwechsel und wirkt der Zersplitterung von Bewirtschaftungsflächen sowie einer Überalterung der aktiven landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer entgegen. Dass die Hofabgabeklausel funktioniert, zeigt sich dadurch, dass Deutschland im EU-weiten Durchschnitt die jüngsten Landwirte vorweisen kann.

#### **l. Einkommensgrenzen für den Zuschuss zur Alterssicherung der Landwirte anheben**

Einkommensschwache Landwirte erhalten in der Alterssicherung der Landwirte einen Zuschuss zum Beitrag. Diese Leistung ist spürbar anzuheben und zu dynamisieren. Seit 2002 sind die Einkommensgrenzen für den Zuschussanspruch nicht mehr angehoben worden. Die Grenze für den Zuschussanspruch beträgt seitdem 15.500 Euro jährlich als Einkommen für einen versicherten Landwirt, bei Ehegatten 31.000 Euro. Der DBV fordert eine deutliche Anhebung.

#### **m. Harmonisierung von Alterssicherung und gesetzlicher Rentenversicherung**

Die gegenseitige Anrechnung von Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Rentenversicherung (Wartezeiten) muss vollendet werden. Weiterhin müssen Zeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann in der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt werden, wenn sich der Landwirt von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte hat befreien lassen und gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Landwirten, die nach ihrer Ausbildung auf dem elterlichen Hof ohne Alterssicherung mitgearbeitet haben, muss für die ausgefallenen Jahre eine Nachzahlungsmöglichkeit eröffnet werden.

#### **n. Arbeitszeitgesetz flexibilisieren**

Das Arbeitszeitgesetz ist nicht mehr zeitgemäß und muss flexibler gestaltet werden. Vor allem ist es notwendig, gesetzlich eine höhere tägliche Arbeitszeit verbunden mit Ausgleichszeiträumen im Rahmen des EU-Rechtes zuzulassen. Die zulässige Beantragung längerer täglicher Arbeitszeiten bei den Aufsichtsbehörden ist oftmals bürokratisch, teuer und wird regional unterschiedlich gehandhabt. Für bestimmte Produktionsverfahren sind Ausnahmen per Allgemeinverfügung zu ermöglichen. Außerdem sollten Ausnahmemöglichkeiten zur Verkürzung der vorgeschriebenen ununterbrochenen Ruhezeit im Arbeitszeitgesetz vorgesehen werden, um die Arbeitszeit zum Wohl der Mitarbeiter auf die klimatisch günstigen Morgen- und Abendstunden verteilen zu können.

#### **o. Entfristung der Regelungen zur kurzfristigen Beschäftigung**

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wurde die Definition einer geringfügigen kurzfristigen Beschäftigung erweitert. Damit sollten die negativen Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns gemildert werden. Die Ausdehnung der Beschäftigungszeiten, in denen eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung möglich ist, von zwei auf drei Monate bzw. von 50 auf 70 Arbeitstage hat sich bewährt und wird in der Praxis angewandt. Die Befristung dieser Regelung bis zum 31.12.2018 ist aufzuheben. Die Regelung muss zu dauerhaftem Recht werden.



#### **p. Landwirtschaftliche Flächen in landwirtschaftlicher Hand halten**

Die Fläche ist der wichtigste Produktionsfaktor. Neben dem innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb um knappe Flächen treten in den letzten Jahren zunehmend auch branchenfremde Investoren als Käufer von landwirtschaftlichen Flächen auf. Dazu zählen auch Institutionen und Organisationen, die die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung etwa für Naturschutzzwecke oder als Bauland entziehen wollen. Auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt ist durch die bodenrechtlichen Instrumentarien vor allem des Grundstücksverkehrsgesetzes deshalb der bodenpolitische Vorrang für aktiv wirtschaftende und in der Region verankerte Landwirte wieder stärker in den Fokus zu rücken. Die zuständigen Bundesländer sind gefordert, die vorhandenen Instrumentarien konsequent umzusetzen und erforderlichenfalls unter Beachtung regionaler Strukturen im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiterzuentwickeln. Dabei darf es jedoch zu keiner Diskriminierung landwirtschaftlicher Betriebe nach Größe, Rechtsformen und Wirtschaftsweisen bei der Flächenvergabe kommen. Zielrichtung muss sein, die Vorkaufsberechtigung der Landwirte gegenüber Dritten, wie etwa Naturschutzstiftungen zu stärken, nicht jedoch in den Erwerbswettbewerb der Landwirte untereinander einzugreifen. Der landwirtschaftliche Bodenmarkt darf außerdem nicht durch politische Entscheidungen in anderen Bereichen, wie z.B. im Baurecht zusätzlich angeheizt werden.

#### **q. Landwirtschaftliches Baurecht sichern**

Die Möglichkeit für Landwirte, im Außenbereich zu bauen, ist unverzichtbar. Landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist an die Fläche und damit an den Außenbereich gebunden. Die räumliche Zuordnung der Hofstelle zu den Betriebsflächen ist für die landwirtschaftliche Betriebsweise sowie den Betriebserfolg unverzichtbar und Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten und mehr Tierwohl. Der DBV fordert die Beibehaltung des landwirtschaftlichen Baurechtes.

#### **r. Netzausbau: Entschädigung neu justieren / Agrarstrukturelle Belange achten**

Unter Beachtung der zwischenzeitlichen Entwicklung in der Energiewirtschaft (staatlich zugesicherte Renditen für die privaten Netzbetreiber und Zahlungen an nicht in ihrem Eigentum betroffene Kommunen) muss die Schieflage bei der Entschädigung für die Grundstückseigentümer beseitigt werden. Wer fremden Grund und Boden nutzt und damit Ertrag erwirtschaftet, muss auch diejenigen daran teilhaben lassen, die diese Möglichkeit erst mit ihrem Eigentum eröffnen und letztendlich sogar zulassen müssen. Der DBV fordert eine Änderung im Energiewirtschaftsgesetz, die den Eigentümern zusätzlich eine wiederkehrende Zahlung zu den lediglich einmaligen Dienstbarkeitsentschädigungen für die Benutzung ihres Eigentums einräumt.

Der DBV fordert, bei Entscheidungen über Freileitung oder Erdverkabelung auch die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen, um die Eingriffe in den Boden zu minimieren. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die der Landwirtschaft oftmals Flächen entziehen, sind bei Maßnahmen des Netzausbaus grundsätzlich nicht erforderlich, da durch die Energiewende selbst ökologische Zielsetzungen verfolgt werden. Wenn überhaupt sind Maßnahmen zur Entsiegelung über Ersatzgelder denkbar. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung mit einer Zweckbindung im Bundesnaturschutzgesetz. Denn in Kombination mit der unzureichenden Entschädigungssituation würde die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen die notwendige Unterstützung der Grundeigentümer für die Energiewende und den Netzausbau vollends zerstören.



# 3. Markt- und Wettbewerbsposition der Landwirte stärken

Die Vermarktungsstrukturen in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft stehen vor weiteren tiefgreifenden Veränderungen. Zu den bekannten Konzentrationsprozessen werden die weitere Internationalisierung sowie die Digitalisierung in Verbindung mit einer weiterentwickelten Logistik hinzukommen. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können bedarf es einer weiteren Stärkung der Position der Erzeuger und ihrer Vermarktungsorganisationen gegenüber den Marktpartnern. Die Übermacht des Lebensmitteleinzelhandels hat extreme Ausmaße erreicht, so dass von gleichberechtigten Verhandlungen mit den Lebensmittelproduzenten nicht mehr die Rede sein kann – dies setzt die Erzeuger als schwächstes Glied in der Kette enorm unter Druck. Deutschland und die EU sind unser Heimatmarkt. Der Absatz von Agrarprodukten und Lebensmitteln aus Deutschland auf internationalen Märkten hat aber in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Das Exportwachstum bei Agrar- und Ernährungsgütern basiert auf hochwertigen Produkten, die in kaufkräftigen Schwellenländern vermarktet werden. Deutsche Lebensmittel punkten weltweit durch hohe Qualität im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit und Vielfalt. Stets ist Deutschland da-

bei Nettoimporteur von Agrarprodukten und Lebensmitteln geblieben, insbesondere im Hinblick auf den Handel mit Entwicklungs- und Schwellenländern.

## a. Kartellrecht schärfen

Die zunehmende Konzentration von Nachfragemacht im Lebensmittelhandel zeigt, dass das Kartell- und Wettbewerbsrecht zu einem stumpfen Schwert geworden ist. Die Politik hat dieses Problem nicht zuletzt durch die Unterstützung von Fusionen auf dem Rücken der Zulieferer in der Vergangenheit noch verschärft. Die geltenden agrarmarktstrukturellen Regelungen reichen nicht aus, um ein schlagkräftiges Gegengewicht auf Erzeugerseite zu schaffen. Es bedarf wirkungsstarker Ausnahmeregelungen für die Erzeugerebene, um dem LEH in Verhandlungen tatsächlich auf Augenhöhe begegnen zu können. Weiterhin fordert der DBV, die Vorschläge der EU Task Force für Agrarmärkte (Veerman-Bericht) für eine stärkere kartellrechtliche Privilegierung der Erzeugerstufe aufzugreifen. Auch die Vorschläge für europaweite Mindestanforderungen gegen unfaire Handelspraktiken sind umzusetzen (z.B. maximale Zahlungsfrist von 30 Tagen).

Die weitere Konzentration von Nachfragemacht im Lebensmittelhandel muss wirksamer begrenzt werden. Der DBV begrüßt die Präzisierung des Anzapfverbotes und der dauerhaften Festschreibung und Konkretisierung des Verbotes des auch gelegentlichen Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis. Die wettbewerbsrechtlichen Missbrauchsregelungen müssen durch die Kartellbehörden konsequenter überwacht und Verstöße verfolgt werden.



### b. Direktvermarktung

Alle Absatzkanäle von der Direkt- und Regionalvermarktung über den deutschen und europäischen Lebensmittelhandel und die Ernährungsindustrie bis hin zu den Exportmärkten müssen gleichberechtigt nebeneinanderstehen und entsprechende Förderung erfahren. Für Direktvermarkter stellen die heutigen Anforderungen und geforderten Dokumentationen oftmals eine große Hürde bzw. ein Abmahnrisiko dar. Es gilt, die Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Lebensmittelinformationsverordnung und der Lebensmittelhygieneverordnung weiter zu vereinfachen. Offen ist nach wie vor noch eine rechtssichere Definition der sogenannten „kleinen Mengen“ in der Lebensmittelinformationsverordnung. Ziel muss es sein, dass die landwirtschaftlichen Direktvermarkter für die von ihnen vermarkteten „kleinen Mengen“ nicht der verpflichtenden Nährwertdeklaration unterliegen.

### c. Öko-Landbau: Marktwachstum, Innovation und stabiler rechtlicher Rahmen

Aufgrund der guten Marktsituation bietet die Umstellung auf ökologischen Landbau für eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben eine Perspektive. Der Deutsche Bauernverband setzt sich für die Stärkung der Marktposition der deutschen Ökoerzeuger ein. Es müssen zugleich Strategien entwickelt werden, wie der Ökolandbau seine Effizienz verbessern kann.

Notwendig sind eine Forschungsoffensive, stabile gesetzliche Rahmenbedingungen und der bevorzugte Einsatz heimischer Agrarrohstoffe seitens der Öko-Verarbeiter und Händler. Die Herausforderungen, denen sich die Agrarforschung stellen muss, betreffen in hohem Maß sowohl die konventionelle als auch die ökologische Landwirtschaft. Betroffen sind Arbeitsfelder wie Pflanzenschutz, Tierwohl, die effiziente Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Biodiversität. Einen besonderen Stellenwert haben konzertierte Programme zur Leguminosenforschung, zu alternativen Ei-

weißfutterquellen und die Forschung zum biologischen Pflanzenschutz für den Ökolandbau. Der DBV fordert, das Budget des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft „BÖLN“ deutlich aufzustocken. Mit der Novellierung der EU-Ökoverordnung sind die Ökolandwirte bereits seit langer Zeit einer nicht akzeptablen Planungsunsicherheit ausgesetzt. Gemeinsam mit dem Dachverband der Öko-Anbauverbände IFOAM und COPA/COGECA fordert der DBV die Beibehaltung der jährlichen Öko-Kontrolle in der EU-Öko-Verordnung und bekräftigt die kategorische Ablehnung von Dezertifizierungsgrenzwerten. Der DBV befürchtet, dass die Pläne der Kommission in weiten Teilen Europas das Aus für den Ökolandbau bedeuten würden. Die Umsetzung des Kommissionsvorschlags könnte nach Einschätzung des DBV 30 bis 50 Prozent der Öko-Betriebe ihre Existenz kosten.

Aufgrund ubiquitär vorhandener Umweltkontaminanten und unbeabsichtigter Abdrift bei Pflanzenschutzmaßnahmen würden zudem Konflikte innerhalb der Landwirtschaft ausgelöst. Bei Saatgut und Eiweißfuttermitteln ist die Option zu erhalten, bei nachgewiesenen Engpässen konventionelle Ware einzusetzen.

### d. Marktöffnung und Exportmarketing

Wertschöpfungsstarke Exportmärkte in aufstrebenden Schwellenländern müssen als gleichwertige Märkte zu den Inlandsmärkten betrachtet werden. Dies erfordert, sie aktiv zu erschließen und zu pflegen, um eine Diversifizierung der Absatzchancen und eine entsprechende Wertschöpfung zu erreichen. Die Bundesregierung und die Ernährungswirtschaft sind daher gefordert, eine aktive Exportstrategie zu verfolgen. Dazu müssen Deutschland und die EU ihre Verhandlungen mit Drittstaaten zum Abbau nichttarifärer, veterinärrechtlicher und phytosanitärer Handelshemmnisse intensivieren. Die Verwaltungsprozesse zur Erteilung von Veterinärzertifikaten sind zu beschleunigen. Die Reform der EU-Absatzförderpolitik (VO 1144/2014) und die Aufstockung der EU-Mittel weisen zwar in die richtige Richtung, reichen aber nicht aus. In der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) muss das Instrument der Operationellen Programme auch für den Milch- und Fleischsektor eingerichtet werden. Neben Branchenorganisationen muss auch Unternehmen Zugang zu den EU-Absatzfördermaßnahmen gewährt und das Förderspektrum auf alle Lebensmittel und Agrarerzeugnisse ausgeweitet werden. Restriktionen bei der Bewerbung von Marken müssen gelockert werden. Bereits bestehende Kommissionsbefugnisse zur Mitwirkung bei der Erschließung neuer Märkte müssen stärker genutzt und durch professionelle Dienstleister umgesetzt werden. Zur Unterstützung der Erschließung neuer kaufkräftiger Absatz- und Exportmärkte gehören auch Exportbürgschaften. Für Entwicklungsländer akzeptiert der Deutsche Bauernverband die WTO-Schutzklauseln für die dortige Landwirtschaft.



#### **e. Moderne Risikoabsicherung in volatilen Märkten**

Moderne Risikoabsicherungsinstrumente und Vermarktungsmodelle müssen für Landwirte nutzbar und zugänglich gemacht werden. Außerdem brauchen die Landwirte ein schlagkräftiges „unteres Sicherheitsnetz“, mit dem die EU in Krisenfällen aktiv an den Agrarmärkten interveniert. Allerdings hat das Jahr 2016 gezeigt, dass Direktzahlungen und auch die „Sicherheitsnetze“ im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) unverzichtbar, aber allein nicht ausreichend für die Sicherung der Einkommen der Landwirte sind.

Als wichtiges Instrument der Preisabsicherung müssen Warenterminmärkte vor einer drohenden Überregulierung verschont bleiben. Ihre direkte oder indirekte Nutzung über Kontrakte muss unterstützt und gefördert werden.

#### **f. Handelspolitische Beziehungen mit Russland normalisieren**

Die handelspolitischen Beziehungen mit Russland müssen wieder normalisiert werden. Ergänzend müssen auch die Veterinärvereinbarungen erneuert werden, um bei einer Lockerung der Sanktionen rasch lieferfähig zu sein. Eine Regionalisierung im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest und die Wiederöffnung des russischen Marktes für Fett, Schmalz und Schlachtnebenerzeugnisse, also Produkte, die nicht vom Embargo betroffen sind, müssen in diesem Zusammenhang gelöst werden.

#### **g. Chancen neuer bilateraler Handelsabkommen nutzen und Standards absichern**

Bund und EU müssen ihre Aktivitäten zur Schaffung eines besseren Marktzugangs zu den Exportmärkten auch im Agrarbereich intensivieren. Die WTO-Verhandlungen ziehen sich weiter in die Länge, ein multilateraler Abschluss ist leider nicht zu erwarten. Handelsvereinbarungen z.B. mit Kanada (CETA), Japan, Mexiko und anderen müssen immer mit dem Ziel geführt werden, die hohen EU-Standards in der Lebensmittelsicherheit und im Umweltschutz abzusichern sowie zugleich neue Chancen im Agrarexport zu eröffnen.

Wenn die USA neue Handelsabkommen ablehnen, sollte die EU diese Lücke auch im Sinne land- und ernährungswirtschaftlicher Exporte nutzen. Der DBV warnt vor weitreichenden Zugeständnissen bei den Verhandlungen mit dem Mercosur sowie mit Australien und Neuseeland; europäische Interessen bei sensiblen Produkten (dazu gehört im Hinblick auf Australien und Neuseeland auch die Milch) sind zu verteidigen. Bei allen Handelsabkommen müssen die europäischen Standards im Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz abgesichert werden.

## 4 • Mehr Wertschätzung für Lebensmittel

Der über alle Erzeugnisse hinweg festzustellende niedrige Erzeugerpreis ist auch Ausdruck einer insgesamt zu geringen Wertschätzung für landwirtschaftliche Produkte. Der Deutsche Bauernverband fordert einen angemessenen Anteil der Erzeuger an der Wertschöpfung. Vor allem darf es seitens der Politik keinen pauschalen Gegensatz „guter“ und „schlechter“ Produktionsweisen (z.B. öko versus konventionell) bzw. Lebensmittel (z.B. pflanzliche versus tierische) geben. Maßstab der Politik bei ernährungspolitischen Themen muss sein: Höchste Sicherheitsstandards und Ernährungsbildung vor Ernährungsbevormundung!

### a. Deutsche Lebensmittel haben Spitzenqualität

Nationale und EU-weite Erhebungen bestätigen deutschen Lebensmitteln höchste Sicherheit. Staatliches sowie privates Monitoring belegen, dass die hohen deutschen Hygienevorgaben im Stall und auf dem Feld eingehalten werden. Wissenschaftlich nicht begründete Vorgaben und Grenzwerte lehnt der Deutsche Bauernverband ab.

### b. Kennzeichnung: Täuschung und Kostennachteile verhindern

Der Deutsche Bauernverband setzt sich für ein Kennzeichnungsrecht ein, das die Verbraucher vor Täuschung und die Wirtschaftsbeteiligten vor Kostennachteilen schützt. Der freiwilligen Kennzeichnung wird Vorzug eingeräumt. Verpflichtende Angaben, ohne Berücksichtigung der Machbarkeit für die Erzeuger lehnt der Deutsche Bauernverband strikt ab. Bei politischen Entscheidungen zur Kennzeichnung beispielsweise der Herkunft oder der Klontechnologie drängt der DBV auf unbürokratische und machbare Lösungen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Nutzens für die Verbraucher.

Klarheit und Wahrheit fordert der Deutsche Bauernverband vor allem für die Kennzeichnung von vegetarischen und

veganen Fleischersatzprodukten. Die Verwendung von Fleischbezeichnungen für Ersatzprodukte wird deshalb abgelehnt.

### c. Lebensmittelüberwachung: Keine Kontrollkosten auf ordnungsgemäßes Wirtschaften

Die Ausweitung der Gebührenpflicht auf die amtliche Regelkontrolle wird entschieden abgelehnt. Dies würde ineffiziente Strukturen und Maßnahmen in der Kontrolle schützen. Zudem sind dadurch Akzeptanzverluste für die berufsständisch getragenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu befürchten. Eine doppelte Kostenbelastung (Eigenkontrollmaßnahmen plus hoheitliche Kontrollen) ist den redlich arbeitenden Betrieben nicht zumutbar. Daneben fordert der Deutsche Bauernverband eine bessere Vernetzung der unterschiedlichen Kontrollbehörden, einheitliche Standards und eine sachgerechte Kontrolldichte. Importe aus Drittländern müssen umfassender auf Sicherheit und Qualität kontrolliert werden.



#### **d. Ernährungsbildung statt Bevormundung**

Im Bereich Ernährung ist die Politik gefordert, Mittel und Wege zu analysieren, wie die Entscheidungskompetenz der Verbraucher gestärkt und das Wissen um Ernährungsgewohnheiten und Verbrauchererwartungen für eine „In-Wert-Setzung“ genutzt werden können. Ebenso notwendig ist es, neue strategische Ansätze für die Verbraucherkommunikation zu entwickeln, um diese wissenschaftlich und vertrauensbildend zu gestalten. Der DBV lehnt eine Bevormundung der Verbraucher durch den Gesetzgeber, etwa durch Strafsteuern auf fett- oder zuckerhaltige Produkte ab, und setzt vielmehr auf das verantwortliche Verhalten des Einzelnen. Die Erfahrung zeigt, dass Strafsteuern auf bestimmte Zutaten kaum eine Lenkungswirkung haben. Sie verteuert lediglich den täglichen Einkauf für den Verbraucher.

Dort, wo Wissen über eine gesunde Ernährung fehlt, kann nachhaltig nur durch Aufklärung geholfen werden. So sollte auch in der öffentlichen Gemeinschaftsverpflegung Wahlfreiheit herrschen. Auch eine sog. Ampelkennzeichnung ist nach Auffassung des DBV als nicht zielführend abzulehnen. Hier besteht die Gefahr der starken und irreführenden Vereinfachung. Insbesondere bei multiplen Nährstoffbeurteilungen ist eine eindeutige Entscheidung für den Verbraucher nicht einfach. Die Ampel kann eine sinnvolle Lebensmittelauswahl, wie sie für eine ausgewogene Ernährung nötig ist, nicht ersetzen. Denn dabei geht es auch um die Häufigkeit des Verzehrs von Lebensmitteln bestimmter Produktgruppen, was sich durch eine farbige Kennzeichnung nicht abbilden lässt. So würden mit der so genannten Ampelkennzeichnung wertvolle natürliche Lebensmittel wie Käse, Butter, Wurstprodukte und pflanzliche Öle zu Unrecht diskriminiert werden.



# 5. Nutztierhaltung am Standort Deutschland in die Zukunft führen

Zu einer nachhaltigen Landwirtschaft, sowohl der konventionellen als auch der ökologischen, gehört die Nutztierhaltung als eine tragende Säule. Knapp 67 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe halten Tiere. Auch weiterhin gilt es, die Nutztierhaltung in ihren unterschiedlichen Strukturen in Deutschland zu erhalten und den Bauernfamilien damit eine sichere Einkommensgrundlage zu geben. Eine überbordende Bürokratie in Tier-, Natur- und Umweltschutz muss konsequent abgebaut werden. Innovations- und Investitionsprozesse zur Weiterentwicklung der Tierhaltung müssen für Landwirte berechenbar und wirtschaftlich darstellbar sein.

Die deutschen Landwirte stehen für eine erfolgreiche und gleichzeitig gesellschaftlich verankerte Nutztierhaltung. Die Verunglimpfungen einer modernen bäuerlichen Nutztierhaltung sowie die massiven Rechtsverstöße durch nächtliches Eindringen in Ställe sind nicht hinnehmbar und stellen eine starke Belastung ganzer Familien dar. Dies gefährdet nicht nur die Tiergesundheit, sondern greift auch deutlich in den persönlichen Lebensbereich der Tierhalter ein. Eine Gleichstellung mit der von der Politik geforderten strikteren Verfolgung und Bestrafung von Wohnungseinbrüchen ist daher

dringend geboten. Zudem erwarten die Tierhalter von der Politik ein Signal in Richtung der Medien, dass die durch strafbare Einbrüche erlangten Bilder nicht noch kommerziell verwertet werden dürfen. Die Tierhalter sind zum sachlichen Dialog über Weiterentwicklungen bereit und öffnen der interessierten Öffentlichkeit zunehmend ihre Ställe, um die geforderte Transparenz im Rahmen des veterinärrechtlich Zulässigen zu gewährleisten. Doch sie verlangen andererseits von der Politik ein klares Bekenntnis zur Landwirtschaft, zur Nutztierhaltung und zum Schutz des Eigentums.

## a. Verbindliche und langfristig tragfähige Nutztierstrategie entwickeln

Die deutschen Landwirte und insbesondere die Nutztierhalter haben vor allem mit der Initiative Tierwohl ihre Bereitschaft zur ständigen freiwilligen Weiterentwicklung unter Beweis gestellt. Dennoch reißen die ständigen, massiven Forderungen nach weitergehenden staatlichen Auflagen nicht ab. Es fehlt an Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Vertrauen sowie Respekt vor der Arbeit der deutschen Tierhalter! Der Deutsche Bauernverband fordert, eine verbindliche und langfristig tragfähige Nutztierstrategie auf breiter politischer und gesellschaftlicher Basis zu entwickeln. Die Initiative Tierwohl muss ein beständiger und bedeutender Teil davon sein. Diese Strategie darf nicht an nur eine Legislaturperiode gebunden sein. Sie muss eine wirtschaftlich tragfähige Nutztierhaltung am Standort Deutschland weiter möglich machen und unbedingt die Langfristigkeit getätigter Investitionen berücksichtigen. Bis ein solches Konzept steht, ist die jetzige Rechtslage beizubehalten bzw. sind gesetzgeberische „Schnellschüsse“ zu unterlassen. Die landwirtschaftliche Privilegierung im Baurecht muss erhalten bleiben.



#### **b. Initiative Tierwohl unterstützen**

Die große Nachfrage an der Initiative Tierwohl belegt die hohe Bereitschaft der Landwirte zu Veränderungen und ihre Verantwortung für Tierschutz. Gesetzliche Vorgaben wie auch das freiwillige staatliche Tierwohl-Label dürfen diesen erfolgreichen Ansatz nicht gefährden. Daher sollte das neue Label mit der Initiative Tierwohl verzahnt werden und die bereits vorhandenen Strukturen nutzen.

#### **c. Weiterentwicklung auf wissenschaftlicher Grundlage**

Die Nutztierhaltung muss auf wissenschaftlicher Grundlage weiterentwickelt werden. Hierzu ist eine starke Förderung der Forschung im Agrarbereich notwendig, damit höhere Tierschutzstandards, so z.B. der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe oder die Berücksichtigung von Tierschutzindikatoren praxistauglich gestaltet und umgesetzt werden können.

#### **d. EU-weit einheitlicher Ansatz**

Damit die Tierhaltung in Deutschland auch künftig nicht an Wettbewerbskraft verliert, darf Tier- und Umweltschutz nicht nur auf nationaler Ebene betrachtet werden, sondern muss immer auch im europäischen und internationalen Kontext gesehen werden. EU-weite Leitlinien für einheitliche Standards nachhaltig erzeugter Futtermittel müssen für Vergleichbarkeit sorgen. Der zunehmenden Zersplitterung von Labeln des LEH ist Einhalt zu gebieten. Nachhaltigkeitskriterien müssen einheitlich angewandt werden.

#### **e. Zukunftsprogramm mit Investitionsförderung insbesondere für Ferkelerzeuger**

Der Strukturwandel in der Tierhaltung ist mit jährlich 4-5 Prozent aufgebenden Betrieben besonders drastisch. Im Mittel der Jahre 2010 – 2016 lag der Strukturwandel im Bereich der Sauenhaltung sogar bei 9 Prozent. Viele sehen sich nicht mehr in der Lage, die hohen finanziellen Belastungen baulicher Anpassungsmaßnahmen zu tragen, die durch neue Anforderungen

erforderlich werden. Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2019 sowie verschärfte Auflagen lassen einen weiteren erheblichen Strukturwandel befürchten, der deutlich über das hinausgeht, was 2013 bei der Umstellung auf die Gruppenhaltung im Wartebereich geschah. Bereits jetzt werden jährlich mehr als 11 Millionen Ferkel nach Deutschland eingeführt. Eine zukunftsgerichtete Umsetzung der aktuell diskutierten Erfordernisse in der Sauenhaltung ist ohne ein umfassendes Sonder-Investitionsprogramm für die Betriebe wirtschaftlich nicht tragbar.

#### **f. Erfolge des Antibiotika-Monitorings anerkennen**

Die BVL-Daten des staatlichen Antibiotika-Monitorings belegen einen erheblichen Rückgang des Antibiotika-Einsatzes und damit die erfolgreichen Anstrengungen der Tierhalter, aktiv an einer Resistenzstrategie mitzuwirken, obwohl die Einführung und Umsetzung der staatlichen Antibiotika-Datenbank zu weiteren erheblichen bürokratischen Hürden für die Tierhalter geführt hat. Um eine weitere praxisgerechte Umsetzung zu gewährleisten, hält der DBV eine zeitnahe Überprüfung und Vereinfachung der Kontroll- und Überwachungsmodalitäten für erforderlich. Der DBV fordert im staatlichen Antibiotika-Monitoring statt der heutigen, sich fortlaufend verschärfenden „Kennzahl 2“ sachverständig festgelegte Grenzwerte. Der DBV steht für eine umfassende Resistenz-Minimierungsstrategie, die neben dem Veterinärbereich auch Risiken mit resistenten Keimen im Humanbereich und in der Heimtierbehandlung angeht.

#### **g. Verpflichtende Kennzeichnung nach Haltungsverfahren nicht sinnvoll**

Abgelehnt wird vom DBV eine verpflichtende Kennzeichnung von Fleisch nach Haltungsverfahren. Das in diesem Zusammenhang genannte Beispiel der Eierkennzeichnung ist für den Fleischbereich nicht anwendbar, denn hier werden verschiedene Teilstücke vermengt und weiterver-

arbeitet. Auch sind die Haltungsverfahren bei Schweinen und Rindern wesentlich vielfältiger; hier besteht die Gefahr einer irreführenden oder obligatorisch diskriminierenden Darstellung.

#### **h. Weidetierhaltung erhalten – Bestandsmanagement für Wolf und andere Beutegreifer einführen**

Die Verbreitung des Wolfes und regional auch des Luchses stellt die Weidetierhalter vor enorme Herausforderungen und birgt ein erhebliches Konflikt- und Gefährdungspotenzial. Die Belange der Weidetierhalter werden bisher kaum berücksichtigt. Nicht akzeptabel sind Forderungen, nach denen sich die Nutztierhaltung auf der Weide den neuen Gegebenheiten anzupassen hat. Bleiben die Bestände großer Beutegreifer gänzlich unreguliert, stellt dies die Weidehaltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Kühen sowie die landwirtschaftliche Wildtierhaltung im Grundsatz in Frage. Der DBV fordert eine Diskussion, die sich ernsthaft mit den Folgen der Verbreitung des Wolfes für die gesellschaftlich gewünschte Weidetierhaltung auseinandersetzt. Die Bedürfnisse und Sorgen der Landwirte und Grundeigentümer sowie der gesamten Bevölkerung im ländlichen Raum dürfen nicht weiter ignoriert werden. Zudem ist es dringend erforderlich, bei dem auf Bundesebene gegründeten Kompetenzzentrum eine ausgewogene Beteiligung von Landwirten und Weidetierhaltern und ein zwischen den Bundesländern abgestimmtes Vorgehen beim Umgang mit dem Wolf zu gewährleisten.

Herdenschutz allein ist nicht ausreichend. Vielmehr ist ein Bestandsmanagement der großen Beutegreifer mit einer Festlegung von Zielzahlen und ggf. einer Regulierung erforderlich. Die rechtlichen Spielräume im Artenschutz sind auszuschöpfen. Dabei sind die regionalen Agrarstrukturen zu berücksichtigen, das heißt intensiv genutzte Kulturlandschaften mit großflächiger Weidehaltung sind keine geeigneten Habitate für den Wolf.



# 6. Ländliche Räume gezielt fördern

90 Prozent der Fläche Deutschlands zählen zu den ländlichen Räumen. Mehr als die Hälfte der Menschen leben in Dörfern, Gemeinden und Städten auf dem Land. Ländliche Räume sind Lebensraum und Wirtschaftsstandort zugleich. Eine von Mittelstand, Handwerk, Land-, Forst- und Ernährungsbetrieben geprägte Wirtschaft sowie der Tourismus sind das wirtschaftliche Rückgrat ländlicher Räume. Regionale Wertschöpfungsketten von Zulieferern, Produzenten und Dienstleistern stabilisieren die ländlichen Räume. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe, die gut die Hälfte aller landwirtschaftlichen Einzelunternehmen darstellen, sind dabei ebenfalls ein wichtiges Bindeglied zur Gesellschaft.

Es kommt mehr denn je darauf an, Leben und Arbeiten auf dem Lande attraktiv zu halten. Eine moderne Infrastruktur ist dazu Voraussetzung und Basis für gleichwertige Entwicklungschancen und Lebensbedingungen. Dazu gehören gute Verkehrsanbindungen, eine erreichbare medizinische Versorgung, Kindergärten, hochwertige Bildungs-, Betreuungs- und Kultureinrichtungen sowie vor allem leistungsfähige Internetversorgung.

Die im Grundgesetz verankerte Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss daher weiterhin verpflichtende politische Richtschnur bleiben.

## a. Internetausbauprogramm im ländlichen Raum

Die Attraktivität ländlicher Räume hängt mehr denn je von der Internet-Versorgung ab. Im Hinblick auf den nur schleppenden flächendeckenden Internetausbau und die bevorstehende Einführung von 5G-Netzen ist die Politik gefordert, die ubiquitäre Versorgung mit Gigabit-Datengeschwindigkeiten in Echtzeit, störungsfrei und sicher über ein umfassendes Internet-Ausbauprogramm für die ländlichen Räume zu fördern. Ländliche Räume und entlegene landwirtschaftliche Betriebe müssen genauso gut und genauso schnell wie Städte mit modernen digitalen Infrastrukturen versorgt werden.

## b. Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz besser ausstatten

Unternehmensgründungen und -erweiterungen, die nachhaltige Wertschöpfung generieren und attraktive Arbeitsplätze im ländlichen Raum schaffen, müssen ideell und auch finanziell unterstützt werden. Für die Land- und Forstwirtschaft gehört dazu weiterhin eine starke Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Um jedoch die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe voranbringen, müssen Förderbedingungen bei der Investitionsförderung wieder deutlich attraktiver gestaltet werden. Mit jeder Investition geht eine Investition in Ressourcenschonung und Tierwohl einher.

Erweiterungen der GAK um weitere Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum und für nichtlandwirtschaftliche Kleinstunternehmen brauchen eine entsprechende Mittelerhöhung und dürfen nicht zu Lasten bestehender Maßnahmen gehen. Neue Gemeinschaftsaufgaben-Maßnahmen müssen sich auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung konzentrieren. Wichtig ist auch die Weiterentwicklung und Instandhaltung ländlicher Infrastrukturen (vor allem ländlicher Wegebau). Nicht ausgeschöpfte GAK-Bundesmittle sollten auf die Folgejahre übertragen werden können.

## c. Agrarumweltmaßnahmen angemessen honorieren

Bei den Agrarumweltmaßnahmen in der GAK kommt es mehr denn je darauf an, eine ressourcen- und klimaeffiziente nachhaltige Landwirtschaft (auch „Smart Farming“) zu fördern und z.B. durch Maßnahmen wie Blühstreifen, Schonstreifen, Begrünung von Dauerkulturflächen, Ler-



chenfenster oder auch Weidehaltung von Wiederkäuern zu ergänzen. Eine Anreizkomponente muss wieder aufgenommen werden. Umwelleistungen der Landwirte müssen als Einkommensstandbein angesehen werden, ein reiner Nachteilsausgleich reicht nicht aus.

#### **d. Starke Ausgleichszulage auf Grenzstandorten**

Die Bedeutung der Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligungen wird zunehmen. Seitens des Bundes muss die Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten und in Berggebieten über die GAK eine höhere Bedeutung erhalten. Bund und Länder stehen in der Pflicht, ausreichend eigene Mittel für die Ausgleichszulage bereitzustellen; ein Rückgriff auf zusätzliche Umschichtungen von der ersten in die zweite Säule der GAP wird abgelehnt.

Vor allem in Mittelgebirgslagen und auf schwierigen Grünlandstandorten sind Möglichkeiten zu schaffen, um die sinnvolle Verwertung von Grünland durch Viehhaltung sicherzustellen. Dazu sind spezielle Unterstützungen unter anderem über Agrarumweltmaßnahmen (Grünland-erhaltung, Weidehaltung etc.) und Investitionsförderung zu gewähren. Ergänzend sollte bei Einhaltung eines gewissen Mindestviehbesatzes eine deutlich erhöhte Ausgleichszulage (top up) gezahlt werden.

#### **e. Technik und Digitalisierung als Schlüssel für effiziente Bewirtschaftung**

Die überbetriebliche Nutzung von Landmaschinen unterstützt den Trend zu nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsweisen. In diesem Zusammenhang ist eine an die Bedürfnisse angepasste Verkehrsinfrastruktur wichtig. Dazu gehören vor allem ein gut ausgebautes Netz an Wirtschaftswegen und ein an die besonderen Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft angepasstes Verkehrsrecht. In der Akzeptanzförderung von moderner Landtechnik in der Öffentlichkeit besteht eine wachsende Aufgabe.

#### **f. Unterstützung ehrenamtlichen Engagements**

Heimatgefühl und Bleibeperspektiven in ländlichen Räumen hängen in hohem Maße vom Engagement der Menschen vor Ort ab. Deswegen ist es notwendig, ehrenamtliches Engagement stärker zu unterstützen und zu fördern, besonders in ländlichen Räumen, z.B. durch Freistellungen von Schule und Ausbildung für ehrenamtliches Engagement oder die Anpassung des Bundesreisekostengesetzes an die Bedürfnisse von Ehrenamtlichen im ländlichen Raum. Dazu gehört auch die Sicherstellung einer flächendeckenden Landjugendarbeit. Dazu sind die finanziellen Rahmenbedingungen für die Landjugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit in Deutschland zu verbessern.

#### **g. Potenziale von Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus erschließen**

Der Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen und der Landtourismus erfreut sich einer großen Beliebtheit. Circa 4,5 Millionen Gäste jährlich suchen das Erleben von Natur und Ruhe, die persönliche Betreuung der Gastgeber und authentische Einblicke in die Landwirtschaft.

Um die steigende Nachfrage von in- und ausländischen Gästen auch im Landtourismus besser bedienen zu können, müssen zusammen mit dem Handwerk und der Gastronomie verstärkt überregionale Entwicklungsstrategien unterstützt und gefördert werden. Dabei sollte der Landtourismus noch stärker als bisher als integrierter Teil der Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume betrachtet werden.

#### **h. Förderung von Waldbesitzern in ihrer Arbeit**

Rund ein Drittel Deutschlands, etwa 11,4 Millionen Hektar, ist von Wäldern bedeckt. Davon sind 48 Prozent Privatwald, der zu einem großen Teil von Landwirten bewirtschaftet wird. Die nachhaltige stoffliche und energetische Nutzung von Holz hat erheblich an Bedeutung gewonnen, ohne Biodiversitäts-, Klima- und Umweltschutz-

ziele zu gefährden. Über eine nachhaltige Waldbewirtschaftung müssen Wertschöpfung und Arbeitsplätze erhalten und gefördert werden. Die Förderung der Waldbesitzer und deren Selbsthilfeorganisationen ist fortzuentwickeln und auszubauen. Die Einschränkungen der nachhaltigen Forstwirtschaft durch das Natur- und Umweltschutzrecht sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### **i. Bindung des Jagdrechts ans Grundeigentum erhalten**

Eine wichtige Rolle im ländlichen Raum spielen auch die in den Jagdgenossenschaften oder als Eigenjagdbesitzer aktiven Grundeigentümer. Für die Jagdrechtsinhaber ist von hoher Bedeutung, dass die Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz weiter bestehen bleibt, etwa wenn es um die Regulierung invasiver Arten geht. Das Jagdrecht ist ein durch Art. 14 GG geschütztes Recht und die Regelungen des Jagdrecht haben sich bewährt, um an die land- und forstwirtschaftlichen Gegebenheiten angepasste Wildbestände zu erreichen. Als nicht gerechtfertigt sehen die Jagdrechtsinhaber die in 2016 durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingeführte Umsatzsteuerpflicht der Pachteinahmen an. Die Jagdgenossenschaften erfüllen als Körperschaften des öffentlichen Rechts eine hoheitliche Aufgabe, deren Inhalt das Bundesjagdgesetz und die jeweiligen Landesgesetze vorschreiben. Dies ist nicht mit einer privatrechtlichen, freiwilligen Tätigkeit zu vergleichen. Sowohl finanziell, als auch organisatorisch sind die ehrenamtlich tätigen Jagdvorsteher mit dieser Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen und entsprechender Zahlung überfordert. Eine Klarstellung in den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Bundesfinanzministeriums ist dringend geboten.



# 7 ● Potenziale der Land- und Forstwirtschaft für Klimaschutz und erneuerbare Energien heben

## a. Besondere Rolle der Landwirtschaft anerkennen

Das Pariser Klimaschutzabkommen hat der Ernährungssicherung und Beendigung des Hungers eine „fundamentale Priorität“ zuerkannt. Das Abkommen sieht vor, dass Klimaschutz und eine Anpassung an den Klimawandel so erfolgen müssen, dass die Lebensmittelproduktion nicht gefährdet wird. Der Landwirtschaft als lebenswichtigen Sektor wird beim Klimaschutz also eine besondere Rolle zugewiesen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine treibhausgasneutrale Produktion von Lebensmitteln nicht möglich ist, da die Landwirtschaft mit natürlichen Prozessen wie Verdauung und Düngung arbeitet. Dies muss auch in der nationalen und europäischen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 muss sich an die darin festgehaltenen begrenzten Minderungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft halten. Maßnahmen, die zu Verlagerungen an weniger klimaefiziente Standorte führen, müssen unterbleiben (Leakage-Effekt vermeiden).

## b. Anpassungsstrategien an den Klimawandel entwickeln

Die Landwirtschaft ist beispielsweise durch die Ausbreitung invasiver Arten, neuer Pflanzen- und Tierkrankheiten und der Zunahme von Extremwetterereignissen vom Klimawandel betroffen. Die Politik muss flexibel auf die Herausforderungen durch neue Krankheiten und Schädlinge reagieren und entsprechende Reaktionsmaßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Produktion ermöglichen. Wo die landwirtschaftliche Nutzung durch klimawandelbedingte Extremwetterereignisse bedroht ist, muss der Staat Prävention durch Versicherungslösungen und unbürokratische Hilfe im Schadensfall ermöglichen. Agrarforschung und Innovationsförderung zur Anpassung an den Klimawandel sind zu intensivieren.

## c. Treibhausgasminderung in der Land- und Forstwirtschaft anerkennen

Land- und Forstwirtschaft leisten durch die Bereitstellung von Bioenergie einen Beitrag zum Klimaschutz in den Sektoren Energie und Verkehr. Die jährlichen Einsparungen an Treibhausgasen durch Bioenergie in anderen Sektoren belaufen sich auf rund 60 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr, werden der Landwirtschaft allerdings nicht angerechnet. Gleichzeitig stellt der Bereich der Landnutzung durch die Speicherung von Kohlenstoff in Wäldern und Böden eine Treibhausgassenke dar, die bislang nicht angerechnet wird. Die Politik ist gefordert, die Treibhausgasminderungsleistung der Land- und Forstwirtschaft für andere Sektoren fair anzurechnen, ebenso wie die Senkenleistung. Biogene Senken von Treibhausgasen müssen entsprechend ihrer Potenziale biogenen Emissionen gegengerechnet werden.



#### d. Praktikable Anschlussregelungen für EEG-Biomasseanlagen erforderlich

Mit der EEG-Novelle 2017 wurde Biomasseanlagen zumindest für die Jahre bis 2022 eine gewisse Perspektive gegeben. Ziel muss weiterhin sein, den aktuellen Bestand an Biomasseanlagen zu halten und gleichzeitig einen moderaten Zubau zuzulassen. Hierbei gilt es insbesondere kleine und mittelgroße Biomasseanlagen weiter zu unterstützen, um auch in Zukunft eine möglichst große Akteursvielfalt zu gewährleisten. Dazu bedarf es eines Ausschreibungsverfahrens, welches die spezifischen Nachteile kleiner Anlagen gegenüber großen Anlagen ausgleicht (Faktorenmodell) und Neuanlagen mit Bestandsanlagen gleichstellt. Darüber hinaus muss die Bundesregierung die Förderung erneuerbarer Energie im Wärmesektor ausbauen und dort die besonderen Vorteile der Biomasse unterstützen. Die besondere EEG-Förderung für die Vergärung von Gülle und Mist ist über die 75 KW-Schwelle hinaus auszuweiten.

#### e. Verlässliche Biokraftstoffpolitik bis 2030 fortführen

Die Nutzung von Anbaubiomasse für Biokraftstoffe hat nachhaltig zu erfolgen. Sie ist eine wichtige Marktalternative, trägt zum Erhalt dieser Kulturen in der Fruchtfolge und zur Stabilisierung der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe bei. Nutzungskaskaden und die Verwertung von Koppelprodukten ermöglichen die Verbindung der Ernährungssicherung mit der Lieferung von Bioenergie, mit der stofflichen Nutzung und mit der heimischen Eiweißfuttererzeugung. Die Reduzierung auf den vermeintlichen Gegensatz „Teller oder Tank“ ist hingegen falsch und irreführend.

Der DBV fordert die kommende Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission gegen ein Auslaufen der Förderung konventioneller Biokraftstoffe bis 2030 zu wenden. Dies würde zu einem wieder wachsenden Anteil fossiler Kraftstoffe führen, weil weder fortschrittliche Biokraftstoffe noch Elektromobilität diese Lücke bis 2030 werden füllen können. Die Erreichung der EU-Klimaziele im Verkehr wäre gefährdet.

Daher darf es keinen Rückfall hinter den für 2020 vorgegebenen Anteil von 10 Prozent Erneuerbarer Energien im Verkehrssektor geben. Dazu ist der Höchstbeitrag von 7 Prozent Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse bis zum Jahr 2030 unverändert beizubehalten.

Die seit 2015 in Deutschland eingeführte Pflicht zur Senkung von Treibhausgasemissionen im Verkehr hat sich als wirksames Instrument für mehr Klimaeffizienz erwiesen. Die Treibhausgasminderungsquote ist daher über 2020 hinaus fortzuentwickeln. Die Anhebung der heutigen THG-Quote von 4 Prozent auf 6 Prozent in 2020 sollte in den Jahren 2018/19 stufenweise gestaltet werden.

Maßnahmen zur Markteinführung von klimaschonenden Biokraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft sind umzusetzen, z.B. Vorschussverfahren für die Steuererstattung und Investitionszuschüsse.



# 8. Umweltpolitische Herausforderungen der Landwirtschaft mit Augenmaß angehen

## a. Bedarfsgerechte Düngung muss Grundlage des Düngerechts bleiben

Die erfolgten Änderungen im Düngerecht werden gravierende Auswirkungen auf die Landwirtschaft und insbesondere die Tierhaltung in Deutschland haben. Die gute fachliche Praxis der Düngung wird deutlich verschärft, die Kosten für die Betriebe erhöht und der Druck auf den Pachtmarkt vergrößert. Mit dem novelierten Düngerecht müssen die Forderungen der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie erfüllt sein. Bund und Länder sind gefordert, die Landwirte mit angemessenen Übergangsfristen, mit Beratung und mit Fördermaßnahmen für emissionsmindernde Technik und Lagerkapazität zu unterstützen. Hinsichtlich der betrieblichen Stoffstrombilanz fordert der Berufsstand, dass die Politik zunächst die praxistaugliche Ausgestaltung im Detail erarbeitet, bevor diese für die Betriebe vorgeschrieben wird.

Der Bedarf der Kulturen muss weiterhin Maßstab für die Düngung bleiben und die Kreislaufwirtschaft mit wirtschaftseigenen Düngern möglich bleiben.

## b. Kooperativen Gewässerschutz erhalten

Während in der Vergangenheit die Situation des Gewässerschutzes in Deutschland anhand eines nicht repräsentativen Belastungsmessnetzes nach Brüssel gemeldet wurde, haben sich Bund und Länder nun darauf verständigt, zukünftig repräsentativere Daten nach Brüssel zu berichten. Auf Basis des für Deutschland repräsentativeren Messnetzes wird deutlich, dass an 82 Prozent der Messstellen der besonders strenge Schwellenwert in Höhe von 50 Milligramm Nitrat pro Liter eingehalten wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Messwerte sich nicht auf Grundwasserkörper, sondern aus Vorsorgegründen auf oberflächennahes Grundwasser beziehen. Der Berufsstand erwartet von der Politik eine ausgewogene Antwort, wenn die Gewässerqualität in Deutschland ohne Rücksicht auf diese Zahlen schlechtergeredet wird. Bund und Länder sind gefordert, die Repräsentativität und den Umfang des Gewässermonitoring gegenüber der EU auszubauen. Agrarumweltprogramme und Wasserk Kooperationen dürfen nicht durch überzogene Verschärfungen im Ordnungsrecht und insbesondere die in der Düngeverordnung vorgesehene Länderöffnungsklauseln ausgehebelt werden.

## c. Vertragsnaturschutz als Erfolgsmodell unterstützen

Umweltpolitiker und -verwaltungen haben den Landwirten zugesichert, auch in FFH- und Vogelschutzgebieten ihre Betriebe und ihre Wirtschaftsweise fortführen und weiterentwickeln zu können. In der Praxis stellen die Landwirte aber zunehmend fest, dass neue Auflagen hinzukommen, die Betriebe Entwicklungsmöglichkeiten in und an NATURA 2000-Gebieten verlieren und durch streng geschützte Arten hohe Schäden erleiden. Mit der Entscheidung aus dem Fitness Check zu Natura 2000, die Richtlinien nicht zu überarbeiten, wurde eine Chance vertan, Landnutzer über Verträge und Kooperationen stärker einzubeziehen. Der von der EU-Kommission angekündigte Aktionsplan muss die Forderungen der Landnutzer für eine bessere und kooperative Umsetzung von NATURA 2000 aufgreifen. Die erkannten Defizite einer unzureichenden Einbindung der Landnutzer, fehlender Rechtssicherheit und mangelnder Verlässlichkeit müssen ausgeräumt werden. Ferner muss ein Vorrang für vertragliche Lösungen im Aktionsplan und in Leitlinien verankert werden.

Vertragsnaturschutz, Agrarumweltprogramme und andere kooperative Instrumente haben sich für Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft bewährt. Der DBV



fordert den Bund auf, eine Strategie zur Förderung des kooperativen Naturschutzes aufzulegen und hierbei vorhandene Hemmnisse auszuräumen.

#### **d. Artenschutz muss mit Landwirtschaft vereinbar bleiben**

Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist durch strenge Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Arten, wie z. B. Wolf, Biber, Feldhamster, Fischotter, Gänse, Kraniche etc. in erheblichem Maße betroffen. Einerseits schränken die Schutzmaßnahmen die Bewirtschaftungsmöglichkeiten deutlich ein, andererseits verursachen die zunehmenden Bestände zum Teil erhebliche Schäden. Besonders für Biber, Kormoran und Gänse ist daher dringend ein wirkungsvolles Bestandsmanagement erforderlich.

Für den Ausgleich vermögensrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Nachteile, die auf Grund der Ausweisung eines Schutzgebietes oder aufgrund des Artenschutzes außerhalb von Schutzgebieten eintreten, müssen finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Hierfür bedarf es eines gesetzlichen Anspruchs und nicht nur einer Entscheidung nach Haushaltslage.

Bei der Umsetzung von NATURA 2000 darf die gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht durch den strengen Schutz in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie dem strengen Artenschutz in Frage gestellt werden. Die gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft darf nicht unter die Beeinträchtigungsverbote des strengen Artenschutzes fallen. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen müssen entsprechend der FFH-Richtlinie stärker berücksichtigt werden. Der Naturschutz muss Schutzmaßnahmen überprüfen, aussetzen und Regulierungsmaßnahmen ergreifen, wenn eine Gefährdung der Arten nicht mehr gegeben ist.

#### **e. Zielkonflikte zwischen Tierwohl und Emissionsschutz lösen**

Die Bemühungen der Landwirte zur Weiterentwicklung von Tierhaltungsverfahren dürfen durch die schärferen Vorgaben zur Reduzierung von Emissionen nicht konterkariert werden. Zielkonflikte zwischen politisch und gesellschaftlich gewünschten Tierhaltungsformen und dem Ziel des Immissionsschutzes müssen gelöst werden und dürfen nicht zu Lasten der Bauern gehen. Der Bauernverband fordert, landwirtschaftlichen Betrieben Modernisierungsgenehmigungen für Stallanlagen, die zu einer Verringerung der Emissionen oder besseren Haltungsverfahren führen, auch zu ermöglichen. Die deutschen Bauern haben in den vergangenen Jahren bereits enorme Erfolge bei der Emissionsminderung erzielt. Seit 1990 wurden die Ammoniak-Emissionen in Deutschland bereits um rund 23 Prozent reduziert. Die Landwirte sind im eigenen Interesse bestrebt, die Effizienz des Düngemiteleinsatzes weiter zu verbessern, die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern weiter zu optimieren und so Emissionen zu mindern. Doch die beschlossenen Änderungen der NEC-Richtlinie werden weitere hohe Belastungen für die Landwirte mit sich bringen und den Strukturwandel vorantreiben, diese gilt es abzumildern.

#### **f. Novelle der TA Luft darf Entwicklungen zu noch mehr Tierwohl nicht konterkarieren**

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) darf nicht über europäische Vorgaben hinausgehen und muss die EU-rechtlichen Spielräume hinsichtlich des Standes der Technik voll anerkennen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft darf nicht durch überzogene Anforderungen an den Stand der Technik beschleunigt werden. Die Weiterentwicklung und Modernisierung der Betriebe auch im Sinne des Emissionsschutzes muss unterstützt und darf nicht durch zu starre Vorgaben der TA Luft blockiert werden.

#### **g. Pflanzenschutz-Zulassung muss wissenschaftlich basiert sein**

Der gezielte und verantwortungsbewusste Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sichert die Qualität von Lebensmitteln und vermeidet Ernteverluste. Strenge gesetzliche Regelungen für die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellen sicher, dass negative Auswirkungen für die Umwelt und die Anwender- sowie die Lebensmittelsicherheit vermieden werden. In der öffentlichen Diskussion wird aber zunehmend vom Grundsatz der wissenschaftlichen Risikobewertung abgewichen, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und gleichzeitig der Nutzen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Grundsatz in Frage gestellt.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht mit agrar- oder umweltpolitischen Zielsetzungen vermischt werden. Der Deutsche Bauernverband lehnt daher Vorschläge des Umweltbundesamtes ab, an die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel die Auflage zu knüpfen, im Betrieb Kompensationsflächen unbehandelt zu lassen. Hierzu fehlen die rechtliche Grundlage und das Mandat im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Stattdessen müssen die Vorgaben für streifenförmige Ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening der GAP vereinfacht werden.



#### **h. Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und absichern**

Die mit der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 verfolgte Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muss in der Behördenpraxis verbessert werden. Das Zulassungsverfahren muss gestrafft werden. Acht Jahre nach Inkrafttreten sind weder die Kriterien für die Zulassung europaweit festgelegt noch die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln harmonisiert. Die mit der zonalen Zulassung gegebenen Möglichkeiten müssen sehr viel stärker genutzt werden. Die Fristen im Rahmen der zonalen Zulassung müssen konsequent eingehalten werden. Angesichts hoher europäischer Standards für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist kein Platz mehr für nationale Sonderwege. Entscheidungen und Bewertungen von Zulassungsbehörden anderer europäischer Mitgliedstaaten in einer Zone müssen Anerkennung finden.

Wenn die Harmonisierung nicht zu der von der EU-Kommission angestrebten Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln führt, werden Anbau und Qualität einiger Kulturen in Deutschland zunehmend gefährdet und die Abhängigkeit von Importen beispielsweise bei Obst und Gemüse nimmt weiter zu. Grundsätzlich müssen für die Kulturen mindestens drei Wirkstoffe je Anwendungsgebiet vorgehalten werden, um Resistenzbildungen entgegenzuwirken und den integrierten Pflanzenschutz auch tatsächlich durchführen zu können. Ebenso ist die Beratung durch Bund und Länder deutlich auszubauen. Zur Steigerung der Effizienz des Zulassungsverfahrens auf Basis der Evaluierung des deutschen Zulassungsverfahrens durch die EU-Kommission muss die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf eine Zulassungsbehörde (BVL) vereinigt werden.

#### **i. Flächenschutz**

Die Bundesregierung ist gefordert, konsequent den Flächenverbrauch und die Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Um die Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln in Deutschland und Europa sicherzustellen und die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren, gilt es in erster Linie, die heimischen Produktionsflächen vor der Inanspruchnahme für andere Zwecke zu schützen und produktiv zu nutzen. Bund und Länder sind daher gefordert, endlich Ernst zu machen mit dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen und ein gesetzliches Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Flächen zu schaffen. Ferner muss die Pflicht zur Innenentwicklung von Kommunen mit der Führung von Baulückentastern und monetären Anreizen gestärkt werden. Die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist zu begrenzen. Der im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehene Vorrang von Entsiegelungsmaßnahmen und flächenschonenden Kompensationsmaßnahmen zur Pflege vorhandener Naturschutzflächen bzw. produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK) muss einheitlich und verbindlich über konkrete Leitlinien von Bund und Ländern sichergestellt werden. Eingriffe in das Landschaftsbild etwa durch Windräder und Leitungstrassen sollten allenfalls über Entsiegelung von versiegelten Flächen kompensiert werden. Im Bundesnaturschutzgesetz ist festzuschreiben, dass für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Energiewende keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, sondern vielmehr das übrige Instrumentarium, wie vor allem die Entsiegelung, heranzuziehen ist. Eine EU-Bodenrahmenrichtlinie wird abgelehnt.

#### **j. Fracking gefährdet Produktionsgrundlagen**

Eine weitere Gefährdung für die landwirtschaftliche Produktion ist nach Auffassung des Deutschen Bauernverbandes die Methode des Frackings als unkonventionelle Erdgasförderung. Auf Basis des aktuellen Standes der Untersuchungen und Erkenntnisse stellen sich aus Sicht des DBV eine Vielzahl von offenen Fragen und ungelösten Problemen im Zusammenhang mit Fracking, so dass der landwirtschaftliche Berufsstand diese Technologie zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt. Aus Sicht des DBV handelt es sich hierbei um ein Verfahren, dessen Risiken nicht im Verhältnis zu etwaigen Vorteilen stehen.

#### **k. Hochwasserschutz gezielt betreiben**

Die Landwirtschaft unterstützt Anstrengungen für einen zielgerichteten Hochwasserschutz. Beispielsweise ist die Anlage von Hochwasserpoldern an Flüssen am ehesten geeignet, Hochwasserspitzen zu kappen. Entschieden abgelehnt werden aber Maßnahmen wie etwa Deichrückverlegungen oder Renaturierungen, die vornehmlich dem Naturschutz dienen, nicht aber dem Hochwasserschutz. Entscheidend für den Hochwasserschutz ist es, endlich wirksame Schritte gegen die ungebremste Versiegelung der Böden und den fortschreitenden Flächenverlust zu unternehmen, da nach wie vor im Bundesdurchschnitt täglich rund 70 Hektar landwirtschaftlich genutzten Bodens für Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen in Anspruch genommen werden und in weiten Teilen durch Baumaßnahmen undurchlässig versiegelt und zubetoniert werden. Eine Bewirtschaftung von Flutpoldern muss ungehindert möglich bleiben. Bei Flutung müssen betroffene Landwirte rechtsverbindlichen Entschädigungsanspruch bekommen. Die Ausweisung von Hochwasser-Entstehungsgebieten und von hochwassergefährdeten Gebieten ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.



# 9. Bildung und Innovation

## a. Duale Ausbildung in den „Grünen Berufen“ stärken und fortentwickeln

Das im Agrarbereich hervorragend bewährte, praxisnahe System der dualen Berufsausbildung sowie die darauf aufbauende berufliche Fortbildung muss gestärkt und entsprechend dem Bedarf der ausbildenden Wirtschaft zukunftsorientiert fortentwickelt werden. In diesem Zusammenhang bleibt im bildungspolitischen Bereich der Erhalt des Sozialpartnerprinzips weiterhin unverzichtbar. Eine Novellierung des Berufsbildungsgesetzes ist aus Sicht des Agrarbereichs nicht erforderlich.

## b. Abgleich zwischen Berufsbildung und akademischer Bildung verbessern

Die Bundesregierung muss ihre Aktivitäten zum systematischen Abgleich zwischen der Berufsbildung und der akademischen Bildung einschließlich des Durchstieges zwischen beiden Bereichen in den kommenden Jahren gezielt und verstärkt fortführen. Bundesweit einheitliche, transparente und unbürokratische Verfahrensstandards und -wege sind dafür besonders wichtig. Dazu gehört eine klar für die Praxis nachvollziehbare Einstufung von Berufs- und Hochschul-Abschlüssen nach dem DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) in den Zeugnissen.

## c. Betriebe bei der beruflichen Integration von Migranten unterstützen

Hinsichtlich der Integration und beruflichen Qualifizierung geflüchteter Menschen erwartet die Agrarwirtschaft ein konsequent praxisnahes, von Betrieben gut umsetzbares Förderinstrumentarium sowie transparente Förderstrukturen. Damit sollten Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung auf- bzw. ausgebaut und verstetigt werden.

## d. Sachkunde: Weiterbildung findet statt!

Sachkunde und Weiterbildung werden mitunter in der Landwirtschaft und insbesondere in der Tierhaltung pauschal in Frage gestellt. Der Deutsche Bauernverband hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Landwirte mit ihrer Berufsausbildung die relevante Sachkunde erwerben. Darüber hinaus nutzen sie regelmäßig die zahlreichen, themenbezogenen Weiterbildungsmöglichkeiten, die von vielen Beratungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen angeboten werden. Die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Verwaltung und Bewertung von Weiterbildungsmaßnahmen hält der DBV für überzogen. Unnötiger Bürokratieaufwand wäre damit vorprogrammiert, der auch dem bestehenden und bewährten Weiterbildungssystem in der Landwirtschaft mehr

schaden als nützen würde. Der Deutsche Bauernverband hält es eher für überlegenswert, über freiwillige Maßnahmen ein Anreizsystem zur Nutzung der vorhandenen, vielfältigen Weiterbildungsangebote zu schaffen, anstatt die Betriebe mit einem bürokratischen und aufwendigen System weiter zu belasten.

## e. Agrarforschung und Innovationsförderung in Wertschöpfungsketten denken

Notwendig sind eine leistungsfähige Agrar- und Ernährungsforschung und eine praxisorientierte Innovationsförderung. Ziel muss es sein, eine wissensbasierte, ökoeffiziente, sozial und ökonomisch nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft über Innovationen zu unterstützen und wettbewerbsfähig zu halten. Dazu ist die Agrar- und Ernährungsforschung nach wie vor interdisziplinär auszurichten. Die Politik ist gefordert, Forschungsansätze und damit Innovationen zu unterstützen, die die gesamte Wertschöpfungs- und Vermarktungskette im Blick haben.



#### f. Noch mehr Ressourceneffizienz

Unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten muss die weitere Verbesserung der Ressourceneffizienz ein zentrales Ziel bleiben. Dies gilt für den ökologischen und den konventionellen Landbau gleichermaßen. Es müssen neue Techniken entwickelt und mit Blick auf die Umsetzbarkeit in der Praxis betrachtet werden (on farm-Forschung). Die Automatisierung der Integration von Daten und daraus abgeleitete neue Nutzungskonzepte werden dabei immer wichtiger.

#### g. Investitionsoffensiven und Innovationspartnerschaften

Gewandelte An- und Herausforderungen des Verbraucher-, Natur-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutzes sind für die Landwirte meist mit hohem Investitionsaufwand verbunden. Die landwirtschaftliche Praxis muss daher bei der Entwicklung von Innovationen eng einbezogen werden. Das gilt besonders für nationale und europäische „Innovationspartnerschaften“. Sie können den Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis beschleunigen, müssen aber wesentlich stärker an den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Praxis ausgerichtet werden. Es darf keine Einschränkungen bei den förderbaren Projektideen geben. Antragsstrukturen und formale Projektanforderungen müssen vereinfacht werden.

#### h. Agrarwissenschaft mit „Praxis-Impact“ als Exzellenzfaktor bewerten

Die Maßstäbe für wissenschaftliche Leistung und Exzellenz sind weniger an Detailergebnissen und im Sinne eines „Praxis-Impact-Faktors“ mehr am praktischen Nutzen für eine nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft auszurichten. Gleichzeitig ist die Interaktion zwischen Wirtschaft und Wissenschaft stärker zu fördern. Dazu sind zum Beispiel die Einrichtung von Praktikerbeiräten oder von institutionellen Beteiligungen systematisch anzugehen.

#### i. Pflanzenzüchtung stärken

Deutschland ist ein Gunststandort im Hinblick auf vielfältigen Pflanzenanbau. Standortangepasste Sorten, entwickelt von einer breit aufgestellten Züchtungswirtschaft bilden ein wichtiges Standbein ertragreicher Ernten. Damit dies auch zukünftig gewährleistet ist, gilt es in organisatorischer Hinsicht die mittelständische Züchtungsstruktur zu stärken und das Sortenversuchswesen, sowie die verpflichtende Saatgut- und Pflanzgutenerkennung zu erhalten. Fachlich erforderlich ist des Weiteren der Erhalt der Beizung und einer breiten Verfügbarkeit von Pflanzenschutzwirkstoffen.

Eine faktenbasierte Diskussion fordert der DBV im Hinblick auf sog. neue Züchtungsmethoden mit zusätzlichen Möglichkeiten, Pflanzen züchterisch zu bearbeiten. Durch ihre Präzision ermöglichen sie es, zeitraubende Abläufe des klassischen Züchtungsprozesses zu umgehen oder zu beschleunigen. Sie ergänzen somit den Werkzeugkasten des Pflanzenzüchters. Die Einstufung dieser neuen Züchtungsmethoden und die Folgenabschätzung hinsichtlich Chancen und Risiken darf nicht mit der bereits sehr emotionalisierten Diskussion um gentechnische Verfahren vermengt werden, sondern sollte ergebnisoffen und orientiert an Erkenntnissen aus Forschung und Wissenschaft erfolgen.

#### j. Keine Patente auf Nutztiere und Nutzpflanzen

Der DBV lehnt Patente auf Nutztiere und Nutzpflanzen grundsätzlich ab, da hiermit ein jahrhundertealtes Gemeingut in den wirtschaftlichen Vorteil einiger Weniger gestellt wird. Nach Auffassung des DBV sind Patente wichtig, um rein technische Innovationen voran zu bringen. Aber Landwirtschaft und Züchtung können nicht mit anderen technischen Sektoren verglichen werden. Die besonderen Rahmenbedingungen der Arbeit mit lebender Materie werden durch das geltende Patentrecht nicht ausreichend abgedeckt. Der DBV begrüßt die Auffassung der EU-Kommission, dass Produkte, die im Wesentlichen durch biologische Züchtungsverfahren entstanden sind, nicht patentiert werden dürfen. Dies zeigt, dass die Entscheidungen des Europäischen Patentamts der letzten Jahre nicht im Einklang mit der Absicht stehen, Biopatente restriktiv zu erteilen. Da die Auffassung der EU-Kommission jedoch nicht rechtlich bindend ist, ist eine Klarstellung in der Biopatentrichtlinie notwendig.

#### k. Eiweißpflanzenstrategie

Die Eiweißpflanzenstrategie des Bundes ist fortzuführen und weiterzuentwickeln. Die Erweiterung der Fruchtfolgen in Deutschland und Europa um weitere Pflanzen – insbesondere um die Leguminosen –, ist ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Biodiversität im Ackerbau und der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft. Im Rahmen dieser Strategie sollen Wettbewerbsnachteile heimischer Eiweißpflanzen verringert, Forschungslücken geschlossen und im Rahmen von Pilotprojekten erforderliche Maßnahmen in der Praxis erprobt werden. Ziele sind einerseits die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und andererseits die Steigerung der Eiweißversorgung aus heimischer Produktion.



# 10. Branchenstrategie zur Digitalisierung der Landwirtschaft

**Die Digitalisierung bietet große Chancen für eine wettbewerbsfähige, ressourcen- und klimaschonende Landwirtschaft und Tierwohl fördernde Haltungsverfahren. Der DBV fordert von der Bundesregierung eine Strategie zur Digitalisierung von Landwirtschaft und ihre rasche Umsetzung.**

## **a. Schnelles Internet flächendeckend**

Um das vielfältige Potenzial zur Digitalisierung in der Landwirtschaft nutzen zu können, ist eine flächendeckende Versorgung ländlicher Räume mit schnellem Internet nötig, wie es bei aktuellen Projekten zum autonomen Fahren erforderlich ist. Nur mit Gigabitgeschwindigkeiten in Echtzeit, störungsfrei und sicher lassen sich die mit Sensorik erfassten Datenmengen optimal nutzen.

## **b. Datenhoheit**

Landwirte haben ebenso wie andere Unternehmer hohe Ansprüche an die Datensicherheit. Sie wollen aber auch vor allem die Hoheit über ihre Daten sichergestellt wissen. Mögliche Ambitionen des Staates oder marktbeherrschender Unternehmen, Digitalisierungsdaten für die Überwachung der Landwirte zu „missbrauchen“, werden strikt abgelehnt. Die Transparenz der landwirtschaftlichen Erzeugung gegenüber den Kunden der Landwirte hat dagegen einen hohen Stellenwert und ist Ausdruck eines an der Nachfrage orientierten landwirtschaftlichen Unternehmertums. Die Digitalisierung der Landwirtschaft kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

## **c. Zugang zu Geodaten**

Öffentliche Geodaten wie Katasterdaten, topografische Daten oder Wetterdaten sind häufig Verwaltungsdaten, die in vielfacher Hinsicht für eine High-Tech-Präzisionslandwirtschaft unerlässlich sind. Die Politik ist gefordert, diese Daten über nationale Portale entgeltfrei, ohne Personenbezug, zeitnah und vollständig zugänglich in einheitlichen und praxistauglichen Datenformaten nach gängigen interoperablen Standards verfügbar zu machen.

## **d. Punktgenaue Satellitenortung bereitstellen**

Satellitensteuerung macht eine hochgenaue Feldbewirtschaftung möglich. Nährstoffe lassen sich noch präziser auf oder in den Boden bringen. Entsprechendes gilt für den Pflanzenschutz. Es können Betriebsmittel eingespart und so auch Umwelt und Natur noch besser geschont werden. Jedoch ist der Einsatz dieser Satellitenbasierten Anwendungen noch teuer. Die Politik ist gefordert, die kostenfreie hochgenaue Satelliten-Infrastruktur für die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft nutzbar zu machen, vor allem auch mit Blick auf die künftig verfügbaren 5G-Netze.



**e. Einsatz von Drohnen möglich halten**

Die sich rasant entwickelnde Technik von unbemannten Flugobjekten (Drohnen) bietet auch der Land- und Forstwirtschaft vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Dazu gehören z.B. die Feldbeobachtung, die Wildrettung, der Trichogramma-Abwurf bei Maiszünsler oder der Einsatz im Steillagenweinbau für Pflanzenschutz Zwecke. Die Politik ist aufgefordert sicherzustellen, dass derzeitige und künftige Einsatzmöglichkeiten von unbemannten Flugobjekten in der Land- und Forstwirtschaft nicht eingeschränkt werden und die Einsatzbedingungen praxisverträglich bleiben.

**f. Dateninfrastruktur für Pflanzenschutzmittel, Sorten und Tiermedizin**

Bund und Länder sind gefordert, bei zulassungspflichtigen Betriebsmitteln wie z.B. Pflanzenschutzmitteln, zugelassenen Sorten und Tiermedikamenten eine digitale Dateninfrastruktur zu schaffen, die die Vorteile der Digitalisierung in die praktische Anwendung bringt. So muss zum Beispiel die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel, ergänzt um Herstellerinformationen zur Anwendung, dringend in maschinenlesbarer und praxistauglicher Form bereitgestellt werden. Erst dann können die Indikationen, Abstands- und sonstige Auflagen automatisch von Rechnern in Anwendungsregeln für individuelle Praxisfälle umgesetzt werden.

**g. F&E-Förderung für digitale Agrartechnik in Echtzeit**

Maschinen unterschiedlicher Hersteller müssen sowohl auf dem Feld als auch im Stall miteinander kommunizieren können. Dank der durch Sensortechnik getriebenen Digitalisierung von Produktionsprozessen sind die Anforderungen an die Schnittstellen der verschiedenen Maschinen extrem gewachsen. Für Automatisierungslösungen und damit zum Zweck von hochpräzisen Steuerungsaufgaben ist wie beim autonomen Fahren Echtzeitfähigkeit (< 1 Millisekunde) erforderlich. Dazu sind grundlegende radikale digitale Integrations- und Innovationsfortschritte notwendig, die herstellerübergreifend forschungspolitisch unterstützt und gefördert werden sollten.

**h. Berufliche Bildung auf digitalen Wandel orientieren**

Besonderes Augenmerk sollte die Bundesregierung zukünftig auf die Entwicklung eines flexiblen und wirkungsvollen Förder- und Begleitinstrumentariums für die Einführung und Nutzung digitalisierter Lehr- und Lerntechnologien im Bereich der beruflichen Qualifizierung richten. Es sollten mehr Aktivitäten zur Folgeeinschätzung und zum konkreten Umgang mit der Digitalisierung betrieblicher Produktions- und Verfahrenstechnologien entwickelt werden.



#### Deutscher Bauernverband

Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Telefon: 030-31904-0  
Telefax: 030-31904-205

#### E-Mail

presse@bauernverband.net

#### Internet

www.bauernverband.de  
www.situationsbericht.de



[www.facebook.com/DieDeutschenBauern](http://www.facebook.com/DieDeutschenBauern)



[twitter.com/Bauern\\_Verband](https://twitter.com/Bauern_Verband)

Berlin, März 2017

#### Bildnachweis:

Fotolia	S. 21, 24
Hausschild	S. 13
Koch	S. 19
Müller	S. 15
Neu	S. 17
Rohr	S. 6, 10, 26